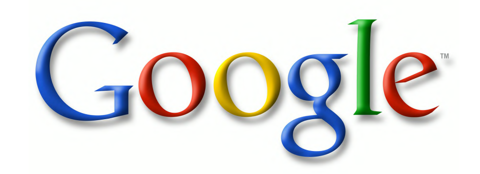






2. Auflage.

Die Verrichtungen der Bürgermeister, Polizei-Commissäre, Amts- u. Gemeinde-Vorsteher 2c. 2c. in ihrer Eigenschaft als Hülfsbeamte der Staatsanwaltschaft

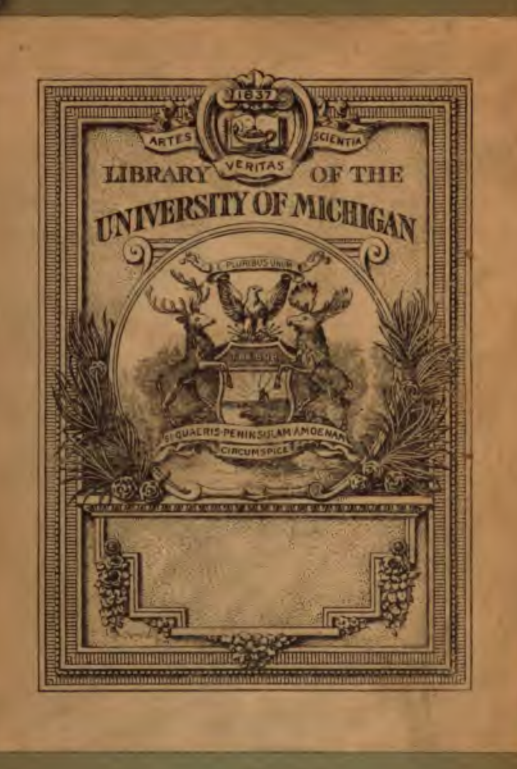
Auf Grund der Reichs-Justiz-Gesetze, der einschlägigen Preußischen Gesetze, Ministerial-Rescripte 2c.

bearbeitet von

M. Schollen,

Secretair der Staatsanwaltschaft bei dem Königlichen Landgerichte in Aachen.

Düsseldorf 1883.
L. Schwann'sche Verlagshandlung.



1837
ARTES
SCIENTIA
VERITAS
LIBRARY
OF THE
UNIVERSITY OF MICHIGAN
E PLURIBUS UNUM
TUEBOR
SI QUAERIS PENINSULAM AMOENAM
CIRCUMSPICE

Die Verrichtungen

der

Bürgermeister, Polizei-Commissäre, Amts- und Gemeinde-Vorsteher etc.

in ihrer Eigenschaft als

Hülfsbeamte der Staatsanwaltschaft.

Auf Grund der Reichs-Justiz-Gesetze,
der einschlägigen Preußischen Gesetze,
Ministerial-Rescripte rc.

bearbeitet von

M. Schollen,

Secretair der Staatsanwaltschaft bei dem Königlichen Landgerichte
in Aachen.

Zweite durchaus verbesserte und vermehrte Auflage.

Düsseldorf.
L. Schwann'sche Verlagshandlung.
1883.

Einleitung.

Die der Staatsanwaltschaft nach der Deutschen Justizgesetzgebung gestellte Aufgabe, den Sachverhalt der zu ihrer Kenntniß gelangenden strafbaren Handlungen zu erforschen, bedingte die Mitwirkung bestimmter Organe, da die Beamten der Staatsanwaltschaft nur in den seltensten Fällen in der Lage sind, die erforderlichen Ermittelungen selbst zu bewirken. Als solche Organe bezeichnet das Gerichtsverfassungsgesetz die Beamten des Polizei- und Sicherheitsdienstes und benennt sie: „Hülfsbeamte der Staatsanwaltschaft.“

Wenngleich seit Emanation der Justizgesetze fast zwei Jahre verflossen sind, so kommen doch noch häufig Fälle vor, in welchen bei dem Hülfsbeamten der Staatsanwaltschaft Zweifel über die ihm obliegenden Verrichtungen entstehen. Um diese Zweifel zu beseitigen, hat der Unterzeichnete es unternommen in dem vorliegenden Werkchen die, die Thätigkeit der genannten Beamten regelnden in den Justizgesetzen, Ministerialreskripten ꝛc. enthaltenen Bestimmungen übersichtlich zusammenzustellen und so dem Hülfsbeamten ein über alle in sein Amt einschlagenden Verrichtungen Aufschluß gebendes Handbuch zu bieten.

Wiewohl der Unterzeichnete einerseits bemüht gewesen ist, mit der größten Sorgfalt die einschlägigen

Bestimmungen zu einem Ganzen zu vereinigen, so verkennt er doch andererseits die Schwierigkeiten nicht, die sich einem solchen Versuche entgegenstellen. Er richtet daher an alle Leser die ebenso ergebene wie dringende Bitte, etwaige Vorschläge zur Verbesserung an ihn zu richten, wogegen er das Versprechen gibt, die eingehenden Vorschläge gewissenhaft zu prüfen und zu verwerthen, damit in nicht allzu ferner Zeit auf gesetzlicher Grundlage aufgebaut ein einheitlicher Leitfaden für diesen wichtigen Zweig in der Polizeiverwaltung entstehe.

Aachen, den 30. Juli 1881.

Schollen.

Vorwort zur zweiten Auflage.

Die erste Auflage des vorliegenden Werkchens wurde in kaum Jahresfrist abgesetzt, was wohl zu der Annahme berechtigt, daß dasselbe einem Bedürfnisse abgeholfen hat. Diese zweite Auflage erscheint bedeutend erweitert, wozu zum Theil der Umstand beigetragen hat, daß meiner Bitte, mich in meinem Streben, ein dem Hülfsbeamten über alle in sein Amt einschlagenden Verrichtungen Aufschluß gebendes Handbuch zu bieten, zu unterstützen, von vielen Seiten entsprochen wurde.

Hierfür meinen Dank abstattend, bemerke ich noch, daß mir auch fernerhin etwaige Vorschläge willkommen sein werden.

Aachen, im Oktober 1882.

Schollen.

Erklärung der Abkürzungen.

A.=A.	bezeichnet	Amts=Anwälte.
A.=C.=O.	„	Allerhöchste Cabinets=Ordre.
C.=P.=O.	„	Civilprozeßordnung für das deutsche Reich vom 30. Januar 1877.
Comp.=G.	„	Gerichtshof zur Entscheidung der Competenz=Conflicte.
Dalcke	„	Kommentar zur Strafprozeß=Ordnung vom Oberstaatsanwalt Dalcke, Berlin, Vahlen.
Dochow	„	der Reichs=Strafprozeß, systematisch dargestellt von Dr. A. Dochow, Berlin, Guttentag.
Erk. des R.	„	Erkenntniß des Reichsgerichts.
G.=S. S.	„	Gesetz=Sammlung, Seite.
G.=V.=G.	„	Gerichtsverfassungsgesetz v. 27. Jan. 1877.
J.=M.=Bl.	„	Justiz=Ministerialblatt.
Kaiser	„	die Strafgerichtsverfassung rc. Paderborn, Schöningh.
Löwe	„	die Strafprozeßordnung mit Kommentar von E. Löwe, Berlin, Guttentag. 3. Aufl.
M.=Bl.	„	Ministerial=Blatt für die gesammte innere Verwaltung.
Mot.	„	Motive.
N.	„	Note.
O.=L.=G.	„	Oberlandesgericht zu Cöln.
Oppenhoff	„	Kommentar zum Strafgesetzbuch von Dr. F. C. Oppenhoff, 8. Auflage, Berlin, Reimer.

Pr. A.=G.	bezeichnet	Preußisches Ausführungs-Gesetz.
R. des R.	"	Rechtsprechung des Reichsgerichts in Strafsachen, herausgeg. von den Mitgl. der Reichsanwaltschaft.
R.=G.	"	Reichsgericht.
Schütze	"	Lehrbuch des deutschen Strafrechts von Schütze, 2. Auflage.
Schwarze	"	Kommentar zur Strafprozeßordnung von Schwarze.
St.=G.=B.	"	Strafgesetzbuch.
St.=P.=O.	"	Strafprozeßordnung vom 1. Febr. 1877.
V.=O.	"	die Vormundschaftsordnung vom 5. Juli 1875.

Allgemeine Bestimmungen.

§. 1.

Hülfsbeamte der Staatsanwaltschaft sind

I. in der Provinz Ostpreußen:

1. bei dem Königl. Polizei-Präsidium in Königsberg: die Criminal-Polizei-Commissarien, die Polizei-Commissarien;

2. bei den Polizei-Verwaltungen in den übrigen Städten: der Bürgermeister oder das an dessen Stelle mit der Führung der Polizei-Verwaltung beauftragte Magistratsmitglied, die Polizei-Inspectoren, die Polizei-Commissarien;

3. bei den Polizei-Verwaltungen auf dem Lande: die Amtsvorsteher und deren Stellvertreter, die Guts- und Gemeindevorsteher und deren Stellvertreter;

4. die Grenz-Commissarien in Eydtkuhnen und Prostken;

5. die Oberfischmeister*) in Pillau und Memel und die Fischmeister, Fischkieper und Hülfsfischkieper in ihren Revieren;

6. die Revierbeamten des Berg-, Hütten- und Salinenwesens einschließlich der Directoren der fiskalischen Bergwerke und Salinen.

II. in der Provinz Westpreußen:

1. bei der Königl. Polizei-Direction in Danzig: die Polizei-Commissarien;

2. bei den städtischen Polizei-Verwaltungen: der Bürgermeister oder das an Stelle desselben mit der Führung der Polizeiverwaltung beauftragte Magistratsmitglied, die Polizei-Inspectoren, die Polizei-Commissarien;

*) Bezüglich der den Oberfischmeistern zustehenden polizeilichen Befugnisse vergl. Min.-Reskr. vom 17. April 1882, M.-Bl. S. 166.

3. bei den Polizei-Verwaltungen auf dem Lande: die Amtsvorsteher und deren Stellvertreter, die Guts- und Gemeindevorsteher und deren Stellvertreter;

4. die Fischmeister, Fischkieper und Hülfsfischkieper in ihren Revieren;

5. die Revierbeamten des Berg-, Hütten- und Salinenwesens, einschließlich der Directoren der fiskalischen Bergwerke und Salinen.

III. in der Provinz Brandenburg:

1. bei dem Königl. Polizei-Präsidium in Berlin: die Criminal-Polizei-Commissarien, die mit der Führung der Revier-Polizeiverwalturg beauftragten Polizei-Lieutenants und deren Stellvertreter, die mit der Handhabung der Markt-Polizei beauftragten Polizei-Lieutenants und Polizei-Wachtmeister;

2. bei der Königlichen Polizei-Direction in Potsdam: die Polizei-Commissarien;

3. bei der Kgl. Polizei-Direction in Charlottenburg: der Criminal-Commissarius, der Polizei-Lieutenant;

4. bei den Polizei-Verwaltungen in den übrigen Städten: der Bürgermeister oder das an dessen Stelle mit der Führung der Polizei-Verwaltung beauftragte Magistratsmitglied, die Polizei-Inspectoren, die Polizei-Commissarien;

5. bei den Polizei-Verwaltungen auf dem Lande: die Amtsvorsteher und deren Stellvertreter, die Guts- und Gemeinde-Vorsteher und deren Stellvertreter;

6. die Revierbeamten des Berg-, Hütten- und Salinenwesens, einschließlich der Directoren der fiskalischen Bergwerke und Salinen.

IV. in der Provinz Pommern:

1. bei der Königl. Polizei-Direction in Stettin: die Criminal-Polizei-Commissarien, die Polizei-Commissarien;

2. bei den Polizei-Verwaltungen in den übrigen Städten: der Bürgermeister oder das an dessen Stelle mit der Führung der Polizei-Verwaltung beauftragte

Magistratsmitglied, die Polizei-Inspectoren, die Polizei-Commissarien;

3. bei den Polizei-Verwaltungen auf dem Lande: die Amtsvorsteher und deren Stellvertreter. Die Guts- und Gemeindevorsteher und deren Stellvertreter;

4. die Lootsen-Kommandeure zu Swinemünde und Stettin als Vorstände der Schifffahrts-Revier-Polizei und die Schifffahrts-Revier-Schutzmänner ebendaselbst in ihren Revieren;

5. die Oberfischmeister zu Wollin und Stralsund und die Fischmeister, Fischkieper und Hülfsfischkieper in ihren Revieren;

6. die Revierbeamten des Berg-, Hütten- und Salinenwesens, einschließlich der Directoren der fiskalischen Bergwerke und Salinen.

V. in der Provinz Posen:

1. bei der Königl. Polizei-Direction in Posen: die Criminal-Polizei-Commissarien, die Polizei-Commissarien;

2. bei den Polizei-Verwaltungen in den übrigen Städten: der Bürgermeister oder das an dessen Stelle mit der Führung der Polizei-Verwaltung beauftragte Magistratsmitglied, die Polizei-Inspectoren, die Polizei-Commissarien;

3. bei den Polizei-Verwaltungen auf dem Lande: die Polizei-Districts-Commissarien, die Guts-Polizei-Verwalter und deren Stellvertreter, die Guts- und Gemeindevorsteher und deren Stellvertreter;

4. die Revierbeamten des Berg-, Hütten- und Salinenwesens, einschließlich der Directoren der fiskalischen Bergwerke und Salinen.

VI. in der Provinz Schlesien:

1. bei dem Königlichen Polizei-Präsidium in Breslau: die Criminal-Polizei-Commissarien, die Polizei-Commissarien;

2. bei den Polizei-Verwaltungen in den übrigen Städten: der Bürgermeister oder das an dessen Stelle mit der Führung der Polizei-Verwaltung beauftragte

Magistratsmitglied, die Polizei-Inspectoren, die Polizei-Commissarien;

3. bei den Polizei-Verwaltungen auf dem Lande: die Amtsvorsteher und deren Stellvertreter, die Guts- und Gemeindevorsteher und deren Stellvertreter;

4. Die Revierbeamten des Berg-, Hütten- und Salinenwesens, einschließlich der Directoren der fiskalischen Bergwerke und Salinen.

VII. in der Provinz Sachsen:

1. bei der Königl. Polizei-Direction in Magdeburg: die Polizei-Commissarien;

2. bei den Polizei-Verwaltungen in den übrigen Städten: der Bürgermeister oder das an dessen Stelle mit der Führung der Polizei-Verwaltung beauftragte Magistrats-Mitglied, die Polizei-Inspectoren, die Polizei-Commissarien;

3. bei den Polizei-Verwaltungen auf dem Lande: die Amtsvorsteher und deren Stellvertreter, die Guts- und Gemeindevorsteher und deren Stellvertreter;

4. die Revierbeamten des Berg-, Hütten- und Salinenwesens, einschließlich der Directoren der fiskalischen Bergwerke und Salinen.

VIII. in der Provinz Schleswig-Holstein:

1. bei den Polizei-Verwaltungen in den Städten und Flecken: der Bürgermeister bezw. der Gemeinde-Vorsteher oder der an deren Stelle mit der Führung der Polizei-Verwaltung beauftragte Beamte, die Polizei-Commissarien;

2. bei den Polizei-Verwaltungen auf dem Lande: die Kirchspielvögte, die Hardesvögte, die Landvögte und Inselvögte, die Besitzer adeliger und anderer mit der obrigkeitlichen Polizeigewalt versehener Güter und deren Stellvertreter, die klösterlichen Polizeiverwalter und deren Stellvertreter, die Guts- und Gemeindevorsteher und deren Stellvertreter;

3. der Oberfischmeister in Schleswig und die Fischmeister, Fischkieper und Hülfsfischkieper in ihren Revieren;

4. die Revierbeamten des Berg-, Hütten- und Salinenwesens, einschließlich der Directoren der fiskalischen Bergwerke und Salinen.

IX. in der Provinz Hannover:

1. bei den Königl. Polizei-Directionen in Hannover, Göttingen und Celle: die Polizei-Commissarien;

2. bei den Polizei-Verwaltungen in den übrigen selbständigen Städten: der Bürgermeister oder das an dessen Stelle mit der Führung der Polizei-Verwaltung beauftragte Magistratsmitglied, die Polizei-Inspectoren, die Polizei-Commissarien oder die mit den Geschäften derselben beauftragten Beamten;

3. bei den Polizei-Verwaltungen in den amtssässigen Städten und auf dem Lande: die Polizei-Inspectoren in den Aemtern Lehe und Wilhelmshaven, der Bade-Polizei-Commissarius in Norderney, die Gemeinde-Vorsteher und deren Stellvertreter, die Amts- und Inselvögte;

4. die Fischmeister, Fischkieper und Hülfsfischkieper in ihren Revieren;

5. die Revierbeamten des Berg-, Hütten- und Salinenwesens, einschließlich der Directoren der fiskalischen Bergwerke und Salinen.

X. in der Provinz Westfalen:

1. bei den Polizei-Verwaltungen in den Städten: der Bürgermeister oder das an dessen Stelle mit der Führung der Polizei-Verwaltung beauftragte Magistratsmitglied, die Polizei-Inspectoren, die Polizei-Commissarien;

2. bei den Polizei-Verwaltungen auf dem Lande: die Amtsmänner, die Guts- und Gemeindevorsteher und deren Stellvertreter;

3. die Revierbeamten des Berg-, Hütten- und Salinenwesens, einschließlich der Directoren der fiskalischen Bergwerke und Salinen.

XI. in der Provinz Hessen-Nassau:

1. bei den Königl. Polizei-Directionen in Cassel, Hanau, Fulda, Marburg, sowie bei dem Königlichen

Polizei-Präsidium in Frankfurt a. M. und der Königlichen Polizei-Direction in Wiesbaden: die Criminal-Polizei-Commissarien, die Polizei-Commissarien;

2. bei den Polizei-Verwaltungen in den übrigen Städten der Bürgermeister oder der an dessen Stelle mit der Führung der Polizei-Verwaltung beauftragte Beamte, die Polizei-Inspectoren, die Polizei-Commissarien;

3. bei den Polizei-Verwaltungen auf dem Lande: die Bürgermeister, Guts- und Gemeinde-Vorsteher und deren Stellvertreter;

4. die Königl. Bade-Polizei-Commissarien in den Badeorten;

5. die Revierbeamten des Berg-, Hütten- und Salinenwesens, einschließlich der Directoren der fiscalischen Bergwerke und Salinen.

XII. in der Rheinprovinz:

1. bei den Königl. Polizei-Directionen in Köln, Coblenz, Aachen: die Polizei-Commissarien;

2. bei den Polizei-Verwaltungen in den übrigen Städten: der Bürgermeister oder die an dessen Stelle mit der Führung der Polizei-Verwaltung oder mit der Funktion eines Hülfsbeamten der Staatsanwaltschaft beauftragte Magistratsperson (§. 74 Abs. 3, §. 57 I, §. 28 der Rheinischen Städteordnung vom 15. Mai 1856), die Polizei-Inspectoren, die Polizei-Commissarien;

3. bei den Polizei-Verwaltungen auf dem Lande: die Bürgermeister als Polizei-Verwalter, die Orts- und Gemeinde-Vorsteher und deren Stellvertreter;

4. die Revierbeamten des Berg-, Hütten- und Salinenwesens, einschließlich der Directoren der fiscalischen Bergwerke und Salinen.

XIII. in den Hohenzollernschen Landen:

die Orts- und Gemeindevorsteher und deren Stellvertreter.

Allg. Verfg. vom 15. Sept. 1879, J.-M.-Bl. S. 349.

Ferner sind zu Hülfsbeamten der Staatsanwaltschaft bestellt worden:

Revierförster, Hegemeister, Förster, Forstaufseher und Forsthülfsjäger, sowie diejenigen Waldwärter, welche auf Forstanstellungsberechtigung nach den Bestimmungen des Regulativs vom 15. Februar 1879 (M.-Bl. S. 164) dienen.

Gemeinschaftliche Verfügung der Minister des Innern und der Justiz vom 23. November 1881, M. J. II 11167, J.-M. I 4613.

§. 2.

Welchen Anordnungen die Hülfsbeamten der Staatsanwaltsch. nachzukommen haben.

Die Hülfsbeamten der Staatsanwaltschaft sind verpflichtet, den Anordnungen der Staatsanwälte bei dem Landgerichte ihres Bezirks und der diesen vorgesetzten Beamten — Ober-Staatsanwalt, Justizminister — Folge zu leisten.*)

In Sachen, die in erster und letzter Instanz vor das Reichsgericht gehören, sind die gesammten Beamten des Polizei- und Sicherheitsdienstes in allen Bezirken Deutschlands Hülfsbeamte des Oberreichsanwalts und dessen dienstlicher Anordnung unterworfen.

Sie haben dem Ersuchen der Staatsanwälte bei den übrigen Landgerichten auf Erforschung des Sachverhalts, bei Verdacht einer strafbaren Handlung zu entsprechen, auch Ermittelungen**) jeder Art vorzunehmen.

Sie sind ferner verpflichtet, Ersuchen oder Aufträgen des Untersuchungsrichters***) um Ausführung einzelner

---

*) Die Verwendung eines Hülfsbeamten der Staatsanwaltschaft außerhalb seines Dienstbezirks Mangels einer ausdrücklichen Zustimmung der ihm im Hauptamte vorgesetzten Behörde darf nur dann stattfinden, wenn Gefahr im Verzuge obwaltet. J.-M.-R. vom 3. Juni 1881, I 2449.

**) Auch nachdem eine förmliche gerichtliche Untersuchung eingeleitet worden, ist die Staatsanwaltschaft befugt, durch die Beamten des Polizei- und Sicherheitsdienstes geeignet erscheinende Ermittelungen vornehmen zu lassen.

***) Diese Bestimmung wird dadurch gerechtfertigt, daß dem Untersuchungsrichter, wenn derselbe nicht blos eine richterliche Thätigkeit auszuüben, sondern innerhalb der Grenzen, welche durch die von der Staatsanwaltschaft erhobene Klage gezogen sind, auch an der Strafverfolgung Theil

Maßregeln oder um Vornahme von Ermittelungen zu genügen.

Sie haben endlich die Verpflichtung, dem auf Auskunftsertheilung und Ermittelungen jeder Art, mit Ausschluß eidlicher Vernehmungen gerichteten Ersuchen des Amts-Anwalts, zum Zwecke der Erforschung des Sachverhalts einer zu seiner Zuständigkeit gehörenden strafbaren Handlung zu genügen.

§. 153 G.-V.-G.
§§. 159, 187 St.-P.-O.
§. 13 der Gesch.-Anw. für die A.-A.

§. 3.

Verhältniß der Hülfsbeamten zu den im §. 2 genannten Beamten.

Den im §. 2 Abs. 1 und 2 genannten Beamten sind die Hülfsbeamten subordinirt, die weiter gedachten Beamten stehen zu ihnen im Verhältniß requirirender Behörden.

§. 4.

Strafe bei ordnungswidriger Ausführung eines Amtsgeschäfts.

Den Staatsanwaltschaften bei den Oberlandesgerichten und bei den Landgerichten steht hinsichtlich der Hülfsbeamten die Befugniß zu, die ordnungswidrige Ausführung eines Amtsgeschäfts zu rügen und die Erledigung eines Amtsgeschäfts durch Ordnungsstrafen bis zum Gesammtbetrage von einhundert Mark zu erzwingen. Der Festsetzung einer Strafe muß die Androhung derselben vorausgehen. *)

Es darf von dieser Befugniß erst dann Gebrauch gemacht werden, nachdem die den Hülfsbeamten im

---

zu nehmen hat, insoweit auch die gerichtspolizeilichen Hülfsbeamten, deren sich die Staats-Anwaltschaft bedient, zur Verfügung stehen müssen. — Motive —.

*) Diese Bestimmung erleidet hinsichtlich solcher Beamten, welche ihr Amt als Ehrenamt versehen, eine Ausnahme. §. 16 des Gesetzes betr. Abänderung der Disciplinargesetze vom 9. April 1879, G.-S. S. 345.

Hauptamte vorgesetzten Behörden vergeblich um Abhülfe ersucht worden sind.

§. 80 und 81 des Pr. A.-G. zum G.-V.-G.
J.-M.-R. vom 7. October 1879 I 6305.
§. 68 der Kr.-O. vom 13. Dezember 1872.

§. 5.

Amtsverschwiegenheit.

Es darf kein Beamter über das, was amtlich zu seiner Kenntniß kommt, an dritte Personen Mittheilung oder gar etwas öffentlich bekannt machen. Thut er dies, so begeht er eine Pflichtverletzung, die nach der Größe derselben mit verhältnißmäßiger Geldstrafe oder mit Entfernung aus dem Dienste im Disciplinarwege geahndet werden soll.

A. K.-O. vom 31. Dezember 1825, G.-S. pro 1826 S. 6.

§. 6.

Aufgabe der Sicherheitspolizei.

Die Beamten des Polizei- und Sicherheitsdienstes haben die nöthigen Anstalten zur Erhaltung der öffentlichen Ruhe, Sicherheit und Ordnung, und zur Abwendung der dem Publikum oder dem Einzelnen bevorstehenden Gefahr zu treffen, ferner strafbare Handlungen zu erforschen und alle keinen Aufschub gestattenden Anordnungen zu treffen, um die Verdunkelung der Sache zu verhüten.*)

§. 161 St.-P.-O.
Allg. Landr. Th. II Tit. 17 §. 10.
Gesetz vom 11. März 1850, §. 20.
Kreis-Ordn. vom 13. Dez. 1872, §. 60.

---

*) Diese Bestimmung regelt die selbständige, d. h. auf eigene Entschließung beruhende Thätigkeit der Polizei im Gegensatz zu derjenigen, welche durch die Staatsanwaltschaft veranlaßt ist. Löwe zu §. 161.

§. 7.

Anzeigen strafbarer Handlungen.

Anzeigen strafbarer Handlungen, *) oder Anträge auf Strafverfolgung können bei den Behörden und Beamten des Polizei- und Sicherheitsdienstes mündlich oder schriftlich angebracht werden.

Die mündliche Anzeige ist zu beurkunden.**)

Bei strafbaren Handlungen, deren Verfolgung nur auf Antrag eintritt, muß der Antrag bei den vorhin genannten Beamten schriftlich ***) angebracht werden.

§. 156 St.-P.-O.

§. 8.

An wen die aufgenommenen Verhandlungen einzusenden sind.

a) Staatsanwaltschaft.

Die Hülfsbeamten der Staatsanwaltschaft übersenden die von ihnen aufgenommenen Verhandlungen, sowie die ihnen von den Gendarmen einzureichenden Anzeigen, soweit sie ein Vergehen oder Verbrechen zum Gegenstande haben, unbeschadet darum, ob die Ver-

---

*) Dieses gilt für **alle** strafbaren Handlungen, insbesondere auch der Antragsvergehen.

**) Zur Beurkundung mündlich erstatteter Anzeigen dürfte nachstehendes Formular zu verwenden sein.

(Titel der Behörde.)	Verhandelt zu —, am —. Es erscheint der — Name, Stand, Wohnort und erklärt: Den — Name, Stand, Wohnort — zeige ich an: am —, zu —, mich — meine vorsätzlich körperlich mißhandelt zu haben. a) (Folgt Darstellung des Sachverhalts.) Vorgelesen, genehmigt und unterschrieben. a) Ueber die Formulirung der Beschuldigung siehe Seite 20.

***) Auch der auf Grund mündlicher Vollmacht namens des Antragsberechtigten gestellte schriftliche Strafantrag eines

gehen*) zur Competenz des Schöffengerichts gehören, ohne Verzug der Staatsanwaltschaft.**)

b) **Amtsanwaltschaft.**

Von den Vergehenssachen sind diejenigen ausgenommen, die unter das Forstdiebstahlsgesetz und die §§. 20 und 21 des Feld- und Forstpolizeigesetzes fallen.

Dritten begründet die Strafverfolgung. Erk. des R. vom 10. Dezember 1880. R. des R. Bd. II. S. 625.

Der von einer Behörde (Bürgermeisterei) auf Vorbringung des Verletzten niedergeschriebene, von Letzterem unterzeichnete Strafantrag ist als ein schriftlich angebrachter Strafantrag anzusehen. Erk. des R. vom 28. Juni 1880. R. des R. Bd. II. S. 133. Desgl. der von einem Polizeibeamten zu Protokoll constatirte vom Antragsteller unterschriebene Strafantrag. Erk. d. R. vom 2. Februar 1881. R. des R. Bd. III. S. 3.

*) Bei dem Vergehen des Diebstahls, der Unterschlagung, des Betrugs und der Sachbeschädigung bestimmt sich die Kompetenz des zur Aburtheilung berufenen Gerichts nach dem Werth des verursachten Nachtheils. Uebersteigt dieser nicht 25 Mark, so gehören die genannten Vergehen zur Kompetenz des Schöffengerichts. Es ist also bei Aufnahme des Protokolls die Feststellung des Werths oder verursachten Schadens wesentlich. Hierzu bedarf es keiner Abschätzung durch Sachverständige, es genügt vielmehr die Festsetzung des Hülfsbeamten.

**) Diese Bestimmung bezieht sich nur auf die Rheinprovinz, weil dort der Wirkungskreis der Amtsanwälte sachlich derart eingeschränkt worden ist, daß denselben nur die Verfolgung der unter b genannten strafbaren Handlungen zugewiesen ist. Wo der Wirkungskreis derselben nicht derart eingeschränkt ist, sind auch die Anzeigen strafbarer Handlungen und Anträge auf Strafverfolgung wegen folgender Vergehen an die Amtsanwälte einzusenden:

1. Des einfachen Diebstahls (§. 242 St.-G.-B.), der Unterschlagung (§. 246 St.-G.-B.), des einfachen Betruges (§. 263 St.-G.-B.), der einfachen Sachbeschädigung (§. 403 St.-G.-B.), wenn der verursachte Schaden, bezw. der Werth des Gestohlenen oder Unterschlagenen 25 Mark nicht übersteigt.

2. Der Begünstigung (§. 257 St.-G.-B.) und einfachen Hehlerei (§§. 258 ad 1, 259 St.-G.-B.), wenn die Handlung,

Diese Verhandlungen, sowie diejenigen Anzeigen über strafbare Handlungen, welche mit Haft oder mit Geldstrafe bis zu 150 Mark bedroht sind, werden dem Amtsanwalt eingereicht.

§ 161 St.-P.-O., § 63 des Ausf.-G. zum G.-V.-G.

J.-M.-R. vom 24. Juli 1879.

Circ.-Verf. des Minist. des Innern vom 7. August 1880 II. 7468.

J.-M.-R. vom 27. October 1880 I. 3742.

§. 9.

Einsendungsbericht.

Der Einsendungsbericht hat sich über bemerkenswerthe Erscheinungen aus dem Leben des Beschuldigten, Ruf und Führung,*) sowie darüber zu erstrecken, ob der Beschuldigte in der Lage ist, die entstehenden Kosten bezahlen zu können;**) bei vorläufig festgenommenen Personen sich auch darüber auszusprechen, ob

---

auf welche sich die Begünstigung oder Hehlerei bezieht, zur Zuständigkeit der Schöffengerichte gehört.

3. Der fahrlässigen Beförderung der Entweichung eines Gefangenen (§. 121 Absatz 2 St.-G.-B.).

4. Des einfachen Hausfriedensbruches (§. 123 Absatz 1 St.-G.-B.).

5. Des Vorschützens einer unwahren Entschuldigung als Zeuge u. s. w. (§. 138 St.-G.-B.).

6. Der Verausgabung falschen Geldes (§. 148 St.-B.-G.).

7. Der Verwendung gebrauchter Stempelmarken (§. 276 St.-G.-B.).

8. Der einfachen unberechtigen Jagdausübung (§. 292 St.-G.-B.).

9. Der unbefugten Eröffnung von Briefen (§. 299 St.-G.-B.).

*) Das von einem Polizeiverwalter auf Requisition des Staatsanwalts ausgestellte ungünstige Leumunds- und Führungsattest kann nicht zum Gegenstand einer Injurienklage wider den Aussteller gemacht werden. Erk. vom 11. März 1876. M.-Bl. S. 110.

**) Bei dieser Aeußerung ist der Grundsatz gehörig zu beachten, daß durch Kriminalkosten Niemand außer Nahrungsstand gesetzt werden soll. Verf. d. M. des Innern vom 27. Juni 1853, J.-M.-Bl. S. 327.

Inhaftat zur Zahlung der Haftkosten im Stande sei,*) sowie die vorläufige Festnahme zu motiviren.

§. 10.

Leumundsbericht.

Der von einem Hülfsbeamten der Staatsanwaltschaft über einen Beschuldigten auf Requisition zu erstattende Leumundsbericht ist unter Berücksichtigung der §§. 9, 21, 22, 23 und 78 abzufassen.

§. 11.

Bezeichnung der Haftsachen.

Auf den Berichten und Acten, welche solche Untersuchungen betreffen, in welchen der Beschuldigte sich in Haft befindet, ist das Wort „verhaftet“ zu setzen.

J.-M.-R. vom 30. October 1835, Lottner V. S. 247.

§. 12.

Verfahren, wenn die schleunige Vornahme einer richterlichen Amtshandlung nöthig erscheint.

Erscheint die schleunige Vornahme einer richterlichen Untersuchungshandlung erforderlich, z. B. die Einnahme des Augenscheins, oder die Vernehmung eines schwer Verletzten, so kann**) die Uebersendung der aufgenommenen Verhandlungen auch unmittelbar an den Amtsrichter erfolgen. In diesem Falle jedoch wird der Hülfsbeamte die Staatsanwaltschaft von der Uebersenduug der Verhandlungen zu benachrichtigen haben.

§. 161 St.-P.-O.

---

*) Bei einem unvermögenden Gefangenen muß der Bericht dahin lauten: „daß der Betreffende kein Vermögen besitzt und deshalb zur Zahlung der Haftkosten nicht im Stande sei“.

**) Durch das Wort „kann“ ist die Beurtheilung der Frage, ob die schleunige Vornahme einer richterlichen Handlung nothwendig ist, in das Ermessen des Hülfsbeamten gestellt worden. Er wird von dieser Bestimmung aber erst dann Gebrauch machen können, wenn der zuständige Amtsrichter schneller zu erreichen ist, als die Staatsanwaltschaft.

§. 13.

Verfahren bei nicht natürlichen Todesfällen.

Sind Anhaltspunkte dafür vorhanden, daß Jemand eines nicht natürlichen Todes gestorben ist, oder wird der Leichnam eines Unbekannten gefunden*) so sind die Hülfsbeamten zur sofortigen Anzeige an den Staatsanwalt oder den Amtsrichter verpflichtet.**) Die Beerdigung darf nur auf Grund einer schriftlichen Genehmigung des Staatsanwalts oder des Amtsrichters erfolgen.

§. 157 St.=P.=O.

Die Genehmigung des Staatsanwalts oder des Amtsrichters zur Bestattung des Leichnams ist auch dann einzuholen, wenn der Verdacht einer strafbaren Handlung (z. B. Selbstmord) nicht vorliegt. Ist der Amtsrichter schneller zu erreichen wie der Staatsanwalt, so wird die Anzeige zweckmäßiger diesem zu erstatten sein. Auch in diesem Falle dürfte es sich empfehlen, der Staatsanwaltschaft Nachricht von der erstatteten Anzeige zu geben.

§. 14.

Zuziehung eines Arztes bei der Besichtigung eines Leichnams.

Nimmt der Hülfsbeamte der Staatsanwaltschaft aus Auftrag der letzteren unter Zuziehung eines Arztes in einer geringeren Entfernung als 2 Kilometer von der Wohnung des Arztes die Besichtigung eines Leichnams vor, so ist der diesfällige Bericht seitens des betreffenden Arztes, insoweit solches irgend möglich ist,

---

*) Die zur Anzeige verpflichtete Behörde hat auch die fernere Pflicht, den Leichnam bis auf Weiteres *sicher zu stellen* und dafür zu sorgen, daß mit ihm keine Veränderungen vorgenommen werden. Löwe N. Ib. zu §. 157.

**) Zur Requisition eines Arztes behufs Vornahme einer Leichenschau ist der Hülfsbeamte nicht berechtigt.

von dem Hülfsbeamten sofort in dem Termine zu Protokoll zu nehmen.*)

Der besondere Bericht über Leichenbesichtigung bleibt stets speziell zu begründen.

§. 15.

Mittheilung eines Todesfalles an den Standesbeamten.

Findet eine amtliche Ermittelung über den Todesfall statt, so hat die Polizeibehörde, welcher von der Staatsanwaltschaft oder dem Amtsrichter der Beerdigungsschein eingehändigt worden ist, dem zuständigen Standesbeamten die zur Eintragung des Sterbefalles in das Sterbe-Register erforderliche Mittheilung zu machen.**)

§. 58 des Reichsges. vom 6. Februar 1875.
R. des J.-M. vom 21. Juni 1875, J.-M.-Bl. S. 157.
R. des M. des J. vom 4. Juni 1875. M.-Bl. S. 144.

---

*) Dieses folgt aus §. 3 Nr. 2 und 3 des Gesetzes vom 9. März 1872, G.-S. S. 265.

**) Zu dieser Mittheilung wird am zweckmäßigsten das nachstehende in dem Jahrgang 1877 S. 9 der Zeitschrift „Der Standesbeamte" abgedruckte Formular zu benutzen sein.

Auf Grund des § 58 des R.-G. vom 6. Februar 1875 über die Beurkundung des Personenstandes und die Eheschließung wird in Folge amtlicher Ermittelung Nachstehendes mitgetheilt:

1) Vor- und Familienname des Verstorbenen; 2) ob ledig, verheirathet oder verwittwet; Stand oder Gewerbe des Verstorbenen; Vor- und Familienname, Stand oder Gewerbe des Ehegatten; 3) Wohnort, Geburtsort und Heimath des Verstorbenen (Gemeinde und Behörde); 4) Alter; 5) Religion; 6) Vor- und Familienname, Stand oder Gewerbe und Wohnort der Eltern des Verstorbenen; 7) Tag, Monat, Jahr, Tageszeit und Stunde des erfolgten Todes; 8) Ort, wo der Tod erfolgte, beziehungsweise wo die Leiche aufgefunden wurde; 9) Fertigung.

§. 16.

Vorsätzliche Störung von Amtsgeschäften.

Bei Amtshandlungen*) an Ort und Stelle**) ist der Beamte, welcher dieselben leitet, befugt, Personen, welche seine amtliche Thätigkeit vorsätzlich stören, oder sich den von ihm innerhalb seiner Zuständigkeit getroffenen Anordnungen widersetzen, festzunehmen und bis zur Beendigung seiner Amtsverrichtungen, jedoch nicht über den nächstfolgenden Tag hinaus, festzuhalten.

§. 162 St.-P.-O.

§. 17.

Unterstützung des Gerichtsvollziehers.

Die polizeilichen Vollzugsorgane haben den Gerichtsvollzieher, wenn dieser bei Ausübung von Diensthandlungen Widerstand findet, auf Ersuchen zu unterstützen.

§. 678 C.-P.-O.

§. 18.

Zustellung von Schriftstücken an die Hülfsbeamten.

Die Zustellung von Schriftstücken in Civil- und Strafsachen kann dadurch erfolgen, daß das zu übergebende Schriftstück bei dem Gemeinde- oder Polizei-Vorsteher niedergelegt wird.

C.-P.-O. § 167. St.-P.-O. § 37.

§. 19.

Behandlung der zugestellten Schriftstücke.

Die Gemeindevorsteher (in den selbstständigen Gutsbezirken die Gutsvorsteher) haben Schriftstücke, welche

---

*) Zum Begriffe der „Amtshandlung“ ist nur erforderlich, daß die betreffende Handlung innerhalb der sachlichen und örtlichen Zuständigkeit des Beamten liege; sie verliert diesen Charakter nicht, wenn sie im Einzelfalle nicht gerechtfertigt ist. Oppenhoff, Note 14 zu §. 114.

**) Beispielsweise Haussuchungen, Augenscheinseinnahmen und dergl.

bei ihnen zum Zwecke der Zustellung von einem Gerichtsvollzieher, einem Beamten der Verwaltungs- oder der Auseinandersetzungsbehörden, oder einem Postboten niedergelegt werden, anzunehmen und 6 Monate vom Tage der Niederlegung ab aufzubewahren.

Nach Ablauf dieser Frist sind die niedergelegten Schriftücke, falls sie nicht inzwischen von dem Empfänger abgeholt sind, von dem Gemeindevorsteher (Gutsvorsteher) gelegentlich zurückzugeben und zwar:

a. wenn die Niederlegung durch einen Postboten erfolgt ist, an die Postanstalt des Orts, oder an einen Postboten bei der dienstlichen Anwesenheit desselben im Orte;
b. wenn ein Gerichtsvollzieher die Niederlegung vorgenommen hat, an die Gerichtsschreiberei des Amtsgerichts oder an einen im Orte dienstlich anwesenden Gerichtsvollzieher;
c. wenn die Niederlegung von dem Beamten einer Verwaltungs- oder einer Auseinandersetzungsbehörde geschehen ist, an diese Behörde oder an einen mit Zustellungen oder Zwangsvollstreckungen beauftragten Beamten derselben bei dessen dienstlicher Anwesenheit im Orte.

Die Polizeivorsteher haben in Beziehung auf Schriftstücke, welche bei ihnen zum Zwecke der Zustellung von einem Gerichtsvollzieher, dem Beamten einer Auseinandersetzungsbehörde oder einem Postboten niedergelegt werden, in gleicher Weise zu verfahren. Den mit Zustellungen und Zwangsvollstreckungen beauftragten Beamten im Ressort der Verwaltung des Innern ist zur Pflicht zu machen, Schriftstücke, welche ihnen auf Grund der getroffenen Bestimmungen von Gemeindevorstehern oder Gutsvorstehern zurückgegeben werden, anzunehmen und an die ihnen vorgesetzte Behörde abzuliefern. Letztere hat das betreffende Schriftstück zu öffnen und diejenigen Theile desselben, welche nicht nur ihrem Inhalte nach dem Empfänger mitgetheilt werden sollten, sondern als Urkunden einen selbstständigen Werth haben, demjenigen, von welchem das Schriftstück ausgegangen ist, zu übersenden. Die Uebersendung kann,

soweit die Post dazu benutzt wird, unter der Bezeichnung „Portopflichtige Dienstsache“ unfrankirt erfolgen.

§. 1 des Ausf.-G. zur C.-P.-O.

Circ.-Erl. des Min. des Innern vom 14. April 1880, M.-Bl. S. 129.

Vernehmung der Beschuldigten.

§. 20.

Eröffnungen bei Beginn der Vernehmung des Beschuldigten.

Dem Beschuldigten ist bei Beginn der Vernehmung, wenn eine solche durch den Hülfsbeamten erfolgt, zu eröffnen, welche Mißthat ihm zur Last gelegt wird. Hierdurch soll demselben Gelegenheit zur Beseitigung der Verdachtsgründe, beziehungsweise zur Geltendmachung der zu seinen Gunsten sprechenden Thatsachen gegeben werden.

Zugleich sind seine persönlichen Verhältnisse zu ermitteln.

§. 136 St.-P.-O.

§. 21.

Ermittelung der persönlichen Verhältnisse.

Diese Ermittelung hat sich, damit die Staatsanwaltschaft in die Lage versetzt wird, den Directionen der Strafanstalten über die Persönlichkeit des Verurtheilten die nöthige Kenntniß zu geben, beziehungsweise die vorgeschriebenen Zählkarten und Strafnachrichten ausfüllen zu können, auf

1) Vor- und Zuname des — der — Angeklagten (bei Verheiratheten auch Vor- und Zuname des Ehegatten);
2) Vor- und Zuname der Eltern;
3) Datum und Ort der Geburt (Tag und Monat, Jahr, Gemeinde, Landgerichtsbezirk, Staat);
4) Wohnort (belegen in welchem Kreise, oder entsprechenden Verwaltungsbezirk — Stadtkreise bezw.

Stadtbezirke sind als solche zu bezeichnen —, in welchem Staat, für Ausländer — Nichtdeutsche — Heimathsstaat);

5) Religionsbekenntniß;
6) Familienstand (ob ledig, verheirathet, verwittwet, geschieden, auf Lebenszeit gerichtlich getrennt);
7) Stand, Beruf, Erwerbs- oder Nahrungszweig, sowie Arbeits- oder Dienstverhältniß im Beruf, für Minderjährige ohne eigenen Beruf, Beruf der Eltern, (die Art des Hauptberufs, der Haupterwerbsthätigkeit oder Beschäftigung oder der Haupt-Einkommens- oder Nahrungsquelle ist genau anzugeben; sofern durch die Angabe das Arbeits- oder Dienstverhältniß im Beruf nicht schon bezeichnet wird, unter Hinzufügung dieses Verhältnisses, ob nämlich Inhaber, Handwerksmeister, Geschäftsleiter oder Gehülfe, Geselle, Lehrling, Fabrikarbeiter, Kommis u. s. w.);
8) Vermögensverhältnisse;
9) frühere Verbrechen oder Vergehen, Untersuchungen und Verurtheilungen unter genauer Angabe durch wie viele Entscheidungen;
10) Dauer der letztverbüßten Freiheitsstrafe;
11) Datum der Verbüßung

zu erstrecken.*)

J.-M.-R. vom 26. October 1869, J.-M.-Bl. S. 20.
Allg. Vrfg. vom 31. Dezember 1881, J.-M.-Bl. S. 329.
Verordnung des Bundesraths vom 16. Juni 1882, J.-M.-Bl. S. 207.

*) Hiernach würde das Protokoll über die Vernehmung eines Beschuldigten etwa wie folgt abzufassen sein:

Bezeichnung der Behörde.	Verhandelt zu — Ort — am — Datum —.
Untersuchungssache gegen	In der Strafsache gegen
wegen	d
betreffend	wegen
Actenzeichen	erschien — auf Ladung — vorgeführt
Urschriftlich der	der — die — Beschuldigte.
Staatsanwaltschaft	D selben wurde eröffnet, daß ih
bei dem Kgl. Land-	zur Last gelegt werde:

§. 22.

Feststellung des Militairverhältnisses.

Wesentlich bei der Feststellung der persönlichen Verhältnisse ist ferner, in welchem Militairverhältniß der

---

gericht zu — Ort — gehorsamst zu überreichen.

Ueber den Ruf u. die Führung des — der — Beschuldigten bemerke ich rc. vergl. §§. 9, 78.

am
zu
(Die Formulirung der Beschuldigung geschieht durch Auflösung desjenigen Strafgesetz-Paragraphen, auf Grund dessen die Bestrafung der Mißthat erfolgt, z. B. Diebstahl: am (Datum) zu (Ort) dem (Name des Beschädigten) ein (Object des Diebstahls) in der Absicht, sich dasselbe rechtswidrig zuzueignen, weggenommen zu haben.

Werth — über — nicht über — 25 Mark.

Unterschlagung. am —, zu —, ein —, welches er in Besitz — Gewahrsam hatte — ihm anvertraut war — sich rechtswidrig zugeeignet zu haben.

Werth — über — nicht über — 25 Mark.

Hehlerei am —, zu — seines Vortheils wegen mehrere —, Sachen, von denen er wußte, oder doch den Umständen nach annehmen mußte, daß sie mittels einer strafbaren Handlung erlangt waren, — verheimlicht — angekauft — zum Pfande genommen — an sich gebracht — zu deren Absatz bei Anderen mitgewirkt — zu haben.

Betrug am, zu —, in der Absicht, sich einen rechtswidrigen Vermögensvortheil zu verschaffen, das Vermögen des — Name des Beschädigten — dadurch beschädigt zu haben, daß er durch — Vorspiegelung falscher — Entstellung wahrer — Unterdrückung wahrer — Thatsachen, einen Irrthum — erregte — unterhielt.

Werth — über — nicht über — 25 Mark.

ldigte steht und von welchem Bezirks-Commando
ıe controlirt wird, damit die Staatsanwaltschaft
r obliegenden Mittheilungen erstatten kann.

.g. Verfg. vom 25. August 1879. J.-M.-Bl. S. 251.

Körperverletzung. am —, zu —, den —, mittels — einer Waffe, insbesondere — eines Messers — eines gefährlichen Werkzeuges — eines hinterlistigen Ueberfalls — einer das Leben gefährdenden Handlung — vorsätzlich körperlich mißhandelt zu haben.

Widerstandsleistung. am —, zu —, den(m) — in der rechtmäßigen Ausübung seines Amtes durch Gewalt — durch Bedrohung mit Gewalt — Widerstand geleistet — thätlich angegriffen zu haben.)

Die Befragung über die persönlichen Verhältnisse ergab Folgendes:

Vor- und Zuname:
Vor- und Zuname des Ehegatten:
Vor- und Zuname der Eltern:
Stand — Gewerbe:
Wohnort und Wohnung:
Kreis:
Alter (Geburtstag und Jahr):
Geburtsort:
Gemeinde:
Landgerichtsbezirk:
Staat:
Religion:
Militärverhältnisse:
Von welchem Bezirks-Commando controlirt:
Familienverhältnisse:
Vermögensverhältnisse:
Orden oder Ehrenzeichen:
Vom Beschuldigten geführte Vormundschaften:
Vorbestrafungen:
Die letzte Strafe war verbüßt am:

Der Beschuldigte ließ sich hierauf vernehmen, wie folgt:

§. 23.

Ermittelung bezüglich der Orden und Ehrenzeichen.

Wird dem Beschuldigten eine Mißthat zur Last gelegt, welche den Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte nach sich zieht, so ist bei der Vernehmung festzustellen, ob und welche Orden und Ehrenzeichen*) er besitzt, ferner ob er eine Vor- oder Gegenvormundschaft**) führt.

§ 24.

Wann auf Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte zu erkennen ist.

Auf den Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte muß erkannt werden im Falle des Meineids §§. 153—155, 161, und im Falle der qualifizirten Kuppelei § 181; es kann darauf erkannt werden bei Wahlfälschung §. 108, Bestechung bei Wahlen §. 109, Vernichtung amtlich aufbewahrter Urkunden §. 133, Selbstverstümmelung §. 142, betrüglicher Hinterziehung der Wehrpflicht §. 143, Verringerung echter Münzen §. 150, Verleitung zu falschem Eide §. 160, falscher Anschuldigung §. 164, Wegnahme einer Leiche §. 168, Blutschande §. 173, widernatürlicher Unzucht §. 175, Kuppelei §. 180, öffentlichem Aergerniß durch unzüchtige Handlungen §. 183, Diebstahl und Unterschlagung §. 248, Hehlerei §. 262, Betrug §. 263, Untreue §. 266, Urkundenfälschung §. 267, Vernichtnng einer Urkunde §. 274, Fälschung von Stempelpapieren, Marken 2c. §. 275, fälschlicher Anfertigung oder Verfälschung ärztlicher Zeugnisse §. 277, Ausstellung unrichtiger ärztlicher Zeugnisse §. 278, Gebrauch gefälschter oder unrichtiger ärztlicher Zeugnisse §. 279, gewerbsmäßigem

*) Was von „Ehrenzeichen", gilt auch von der durch den Allerhöchsten Erlaß vom 20. Mai 1871 gestifteten Kriegsdenkmünze. Oppenhoff Note 13 zu §. 33.

**) V.-O. §. 21: Unfähig zur Führung einer Vormundschaft ist: wer der bürgerlichen Ehrenrechte verlustig erklärt ist, nach Maßgabe des Strafgesetzbuches.

Glücksspiel §. 284, rechtswidriger Wegnahme der eigenen Sache §. 289, gewerbsmäßigem unberechtigten Jagen §. 294, Bevortheilung Minderjähriger unter erschwerenden Umständen §. 302, Sachbeschädigung im schwereren Falle §. 304, Beamtenbestechung §. 333, Unterschlagung durch einen Beamten §. 305.

§. 25.

Vernehmung von noch nicht 12jährigen Kindern bei Begehung von Feldfreveln.

Die bei der Ausführung von Feldfreveln ergriffenen, das zwölfte Lebensjahr noch nicht vollendet habende Kinder, sind nach der Ertappung ohne Verzug von dem Hülfsbeamten über den veranlassenden Beweggrund zu vernehmen.

J.=M.=R. vom 6. October 1873, I. 3557.*)

Von der Zeugenvernehmung.

§. 26.

Zeuge, Begriff.

Zeuge ist diejenige Person, welche über das, was ihr von dem Gegenstande einer Untersuchung aus eigener Wahrnehmung bekannt ist, auf Erfordern aussagen soll.

Dochow, Seite 115.

§ 27.

Wer Zeugniß ablegen muß.

Zur Ablegung des Zeugnisses ist nicht nur der Inländer, sondern auch der im Inlande sich aufhaltende Ausländer verpflichtet.

---

*) Das Rescript geht von der Erwägung aus, daß von gewissenlosen Eltern die Bestimmung des §. 55 des St.=G.=B. vielfach dazu mißbraucht werde, durch ihre noch nicht zwölfjährigen Kinder im eigenen Interesse Feldfrevel verüben zu lassen. Damit nun eine solche Handlungsweise sich nicht der gesetzlichen Ahndung entziehe, sollen die Kinder sofort vernommen werden. Ergibt sich hierbei, daß die Kinder zu ihrer Handlungsweise von ihren Eltern oder anderen Gewalthabern bestimmt worden sind, so ist die strafrechtliche Verfolgung gegen die Letzteren zu richten.

§. 28.

Ladung der Zeugen.

Die Ladung*) der Zeugen geschieht unter Hinweis auf die gesetzlichen Folgen des Ausbleibens.

Die Ladung einer dem activen Heere oder der activen Marine angehörenden Person des Soldatenstandes als Zeugen erfolgt durch Ersuchen der Militairbehörde.**)

§. 48 St.-P.-O.

§. 29.

Berechtigung der Polizeibehörden zur Vorladung.

Die Behörden der Polizei sind berechtigt, Personen, von denen sie Auskunft erhalten zu können glauben, oder die sie einer strafbaren Handlung verdächtig halten, in ihre Büreaus zu „bestellen, vorzuladen." Dieser Berechtigung gegenüber besteht für die Privaten die Verpflichtung einer solchen Aufforderung und Ladung Folge zu leisten.

Die Aufforderung an das Publikum durch die Presse, den Vorladungen der Polizeibehörden in Untersuchungssachen keine Folge zu leisten, fällt unter §. 110 des St.-G.-B.

Entsch. des Reichsg. Bd. 2 S. 281.

---

*) Die Ladung erfolgt in der Regel schriftlich. Zu derselben dürfte folgendes Formular zu verwenden sein:

In der Strafsache

gegen d —, wegen —, werden Sie zu ihrer Vernehmung als Zeuge auf den —, vor den Unterzeichneten mit dem Bemerken geladen, daß, wenn Sie ohne genügende Entschuldigung nicht erscheinen, nach §. 50 der St.-P.-O. Ihre zwangsweise Vorführung zulässig ist. (Ort und Datum.)

Der Hülfsbeamte der Staatsanwaltschaft,

**) Ueber die Personen des Soldatenstandes, zu denen die Militärbeamten nicht gehören, vergl. Anlage zum Reichs-Milit.-Str.-Gesetzb. vom 20. Juni 1872, R.-G.-Bl. S. 204.

§. 30.

Zwangsweise Gestellung der Zeugen.

Ist ein Zeuge ordnungsmäßig geladen, so ist, wenn er nicht erscheint, dessen zwangsweise Vorführung zulässig.*)

§. 31.

Vernehmung der Zeugen.**)

Die Vernehmung beginnt mit den Generalfragen nach Namen, Alter, Religionsbekenntniß u. s. w.***)

Jeder Zeuge ist einzeln und in Abwesenheit der später abzuhörenden Zeugen zu vernehmen.

Eine Gegenüberstellung mit anderen Zeugen oder mit dem Beschuldigten findet im Vorverfahren nur dann statt, wenn sie ohne Nachtheil für die Sache nicht bis zur Haupt-Verhandlung ausgesetzt bleiben kann.

§. 67 St.-P.-O.
§. 58 St.-P.-O.

---

*) Daß die Polizeibehörden zur zwangsweisen Vorführung eines Zeugen als ermächtigt angesehen werden müssen, ergibt sich daraus, daß diesen Behörden die Befugniß zur Ladung und nicht eidlichen Vernehmung von Zeugen ausdrücklich beigelegt ist und es kann nicht angenommen werden, daß das Gesetz eine Behörde zu bestimmten Handlungen hat ermächtigen wollen, ohne ihr zugleich die Gewalt einzuräumen, diese Handlungen ev. auch erzwingen zu können. Vergl. Dalcke, N. 5 zu §. 50.

**) Die Hülfsbeamten haben auf Grund ihrer genauen Kenntniß der lokalen Verhältnisse die Vernehmung von Zeugen möglichst so einzurichten, daß dieselben eine nennenswerthe Versäumniß in ihrem Erwerb durch die Vernehmung nicht erleiden.

Verfg. des Kgl. Herrn Oberstaatsanwalts zu Köln vom 21. November 1881, Nr. 8218.

***) Bei Abfassung der Protokolle über die Vernehmung der Zeugen sind Personen und Ortschaften so genau zu bezeichnen, daß bei einer gerichtlichen Ladung keine Verwechselungen möglich sind. In Städten ist es nöthig, Straße und Hausnummer anzugeben.

§. 32.

Bekanntmachung mit dem Gegenstand der Untersuchung und dem Beschuldigten.

Vor der Vernehmung des Zeugen ist demselben der Gegenstand der Untersuchung*) und der Beschuldigte, sofern ein solcher vorhanden ist, zu bezeichnen.

Sodann ist der Zeuge zu veranlassen, dasjenige, was ihm von dem Gegenstande seiner Vernehmung bekannt ist, im Zusammenhange anzugeben.

§. 68 Abs. 1 St.-P.-P.

§. 33.

Befreiung von der Zeugnißpflicht.

Zur Verweigerung des Zeugnisses sind berechtigt:
1) Der Verlobte**) des Beschuldigten;
2) Der Ehegatte des Beschuldigten, auch wenn die Ehe nicht mehr besteht:
3) Diejenigen, welche mit dem Beschuldigten in grader Linie verwandt, verschwägert oder durch Adoption verbunden, oder in der Seitenlinie bis zum dritten Grade verwandt oder bis zum zweiten Grade

---

*) Der Zeuge ist hierüber insoweit zu unterrichten, daß er bei Beginn der Vernehmung weiß, um welchen Vorgang es sich handelt und inwiefern derselbe zu dem Strafgesetz in Beziehung gebracht wird.

**) Unter Verlobte sind zwei Personen beiderlei Geschlechts zu verstehen, die sich einander das Versprechen abgegeben haben, in Zukunft eine Ehe abschließen zu wollen. Eine bestimmte Form zur Verlobung ist nicht vorgeschrieben, dieselbe kann also mündlich oder durch concludente Handlungen oder schriftlich und durch Spezialbevollmächtigte eingegangen werden.

Der persönlichen Auffassung des Zeugen darf es nach einem Erk. des R.-G. vom 10. Juli 1880, R. d. R.-G. Bd. 2, S. 182 nicht überlassen werden, zu entscheiden, ob das gesetzliche Ablehnungsrecht, soweit es auf dem Verhältnisse des Verlöbnisses beruht, einzutreten habe, die Entscheidung gebührt dem Gerichte.

verschwägert sind, auch wenn die Ehe, durch welche die Schwägerschaft begründet ist, nicht mehr besteht;
4) Geistliche*) in Ansehung desjenigen, was ihnen bei Ausübung der Seelsorge anvertraut ist;
5) Vertheidiger des Beschuldigten in Ansehung desjenigen, was ihnen in dieser ihrer Eigenschaft anvertraut ist;
6) Rechtsanwälte und Aerzte in Ansehung desjenigen, was ihnen bei Ausübung ihres Berufes anvertraut ist;

Die sub 1 bis incl. 3 bezeichneten Personen sind vor jeder Vernehmung über ihr Recht zur Verweigerung des Zeugnisses zu belehren.

Die sub 5 und 6 bezeichneten Personen dürfen das Zeugniß nicht verweigern, wenn sie von der Verpflichtung zur Verschwiegenheit entbunden sind.**)

§§ 51 u. 52 St.-P.-O.

Oeffentliche Beamte, auch wenn sie nicht mehr im Dienste sind, dürfen über Umstände, auf welche sich ihre Pflicht zur Amtsverschwiegenheit bezieht, als Zeugen nur mit Genehmigung ihrer vorgesetzten Dienstbehörde oder der ihnen zuletzt vorgesetzt gewesenen Dienstbehörde vernommen werden.

Endlich kann jeder Zeuge die Auskunft auf solche Fragen verweigern, deren Beantwortung ihm selbst oder einem der vor sub 1—3 bezeichneten Angehörigen die Gefahr strafgerichtlicher Verfolgung zuziehen würde.

§. 53, 54 St.-P.-O.

---

*) d. h. diejenigen der anerkannten Religionsgesellschaften. Dochow, S. 121.

**) Die Vernehmung eines zur Zeugnißverweigerung berechtigten Zeugen muß erfolgen, wenn derselbe nicht ausdrücklich das Zeugniß verweigert. Die Konstatirung, daß der Zeuge zu unentwickelt sei, um das Recht der Zeugnißverweigerung zu begreifen, rechtfertigt den Abstand von der Vernehmung nicht.

Erk. des R.-G. vom 14. Juli 1881, R. d. R.-G. Bd. 3, S. 488.

§. 34.

Sofortige Zeugenvernehmung.

Liegt bei einer Strafthat die Gefahr vor, daß der Hauptzeuge binnen kurzer Zeit versterben werde, so ist dessen Vernehmung durch das Amtsgericht ohne Verzug zu veranlassen.

Von der Beschlagnahme.

§. 35.

Begriff der Beschlagnahme.

Die Beschlagnahme ist die ausdrückliche regelmäßig nur dem Richter zustehende Anordnung*) daß ein bestimmter Gegenstand in amtliche Verwahrung zu nehmen oder sonst sicher zu stellen sei.

§. 36.

Worauf sich die Beschlagnahme erstreckt.

Alle Gegenstände, welche als Beweismittel für die Untersuchung von Bedeutung sein können oder der

---

*) Einer solchen ausdrücklichen Anordnung soll es nur dann bedürfen, wenn durch die Verwahrung oder Sicherstellung das Verfügungsrecht Jemandes beeinträchtigt, oder wenn dieser Maßregel von Jemand widersprochen wird. Wenn jedoch am Orte der That die zu deren Verübung gebrauchten Werkzeuge gefunden werden, deren Eigenthümer unbekannt ist und deren Herausgabe Niemand beansprucht, oder wenn für die Untersuchung ein an sich werthloses Stückchen Papier von Bedeutung ist, dann liegt kein Grund für die Nothwendigkeit einer sofortigen richterlichen Anordnung vor; es entspricht vielmehr dem Interesse des Verfahrens, wenn die mit den Vorermittelungen beschäftigte Behörde jene Gegenstände so lange in ihrer Verwahrung behält, bis eine sonstige Veranlassung eintritt, den Richter mit der Sache zu befassen. — Mot. —

Einziehung*) unterliegen, sind in Verwahrung zu nehmen oder in anderer Weise sicher zu stellen.

§. 94 Abs .1 St.-P.-O.

§. 37.

Welche Gegenstände von der Beschlagnahme ausgeschlossen sind.

Ausgenommen von der Beschlagnahme sind schriftliche Mittheilungen zwischen dem Beschuldigten und den zur Verweigerung des Zeugnisses berechtigten Personen, wenn sich dieselben in den Händen der letzteren Personen befinden**) und diese nicht einer Theilnahme, Begünstigung oder Hehlerei verdächtig sind.

§. 97 St.-P.-O.

§. 38.

Pflicht zur Herausgabe.

Jeder, der einen Gegenstand, welcher als Beweismittel***) dienen kann oder der Einziehung unterliegt,

---

*) Vergl. die §§. 40, 41, 152, 295, 360, 367 und 369 Nr. 2 des St.-G.-B.; sowie das Reichsgesetz über das Urheberrecht an Schriftwerken vom 11. Juni 1870 §§. 21, 22, 25, 43, 45; an Preßerzeugnissen vom 7. Mai 1874 §. 23; an den Werken der bildenden Kunst vom 9. Februar 1876 §. 16; über den Schutz der Photographien vom 10. Januar 1876 §. 9; über das Urheberrecht an Mustern und Modellen vom 11. Januar 1876 §. 14; von Gewerbesteuer-Contraventions-Gegenständen §. 29 des Gesetzes vom 3. Juli 1876; von Forstdiebstahls-Werkzeugen §. 16 des Forstdiebstahlsgesetzes vom 15. April 1878; von Fischereigeräthschaften §. 48 des Fischereigesetzes vom 30. Mai 1871; von Nahrungsmitteln, das Gesetz betr. den Verkehr mit Nahrungsmitteln vom 14. Mai 1879; sowie endlich von Loosen zu auswärtigen, in Preußen nicht zugelassenen Lotterien, den Circular-Erlaß vom 28. Februar 1880, M.-Bl. S. 69.

**) Die geschützte Korrespondenz umfaßt die sämmtlichen schriftlichen Mittheilungen, welche der Beschuldigte an jene Personen gerichtet und von ihnen erhalten hat. — Mot. —

***) Darüber, ob einem Gegenstande die Eigenschaft eines Beweisstücks ꝛc. beiwohne, entscheidet selbstverständlich das

in seinem Gewahrsam hat, ist verpflichtet, denselben auf Erfordern vorzulegen und auszuliefern. Er kann im Falle der Weigerung durch die im §. 69 der Strafprozeßordnung bestimmten Zwangsmittel hierzu angehalten werden. Gegen Personen, welche zur Verweigerung des Zeugnisses berechtigt sind, finden diese Zwangsmittel keine Anwendung.

§. 95 St.=P.=O.

§. 39.

Berechtigung zur Beschlagnahme.

Die Anordnung von Beschlagnahmen steht dem Richter, bei Gefahr im Verzuge*) auch der Staatsanwaltschaft und denjenigen Polizei- und Sicherheitsbeamten zu, welche als Hülfsbeamte der Staatsanwaltschaft den Anordnungen derselben Folge zu leisten haben.

Ist die Beschlagnahme ohne richterliche Anordnung erfolgt, so soll der Beamte, welcher die Beschlagnahme angeordnet hat, binnen drei Tagen die richterliche Bestätigung nachsuchen, wenn bei der Beschlagnahme weder der davon Betroffene noch ein erwachsener Angehöriger**) anwesend war, oder wenn der Betroffene und im Falle seiner Abwesenheit ein erwachsener An-

---

Ermessen der Behörde; der Inhaber darf die Herausgabe nicht deshalb verweigern, weil er die gedachte Eigenschaft des gesuchten Gegenstandes nicht anerkennt. Löwe N. 1 zu §. 95.

*) Gefahr im Verzuge ist vorhanden, wenn die ordentliche, im Gesetze vorgeschriebene Maßregel im maßgebenden Augenblicke nicht ausführbar ist, also in dem vorliegenden Falle, wenn der Richter nicht sofort zu erlangen ist und die Maßregel sofort expedirt werden muß. Erklärung des Referenten im Reichstag. Verhbl. Nr. 454.

**) Der Ausdruck „Angehörige" ist hier im weitesten Sinne zu verstehen; er umfaßt also auch solche Personen, welche nicht zu den im §. 51 der St.=P.=O. (s. o. §. 33 unter 1, 2 u. 3) bezeichneten gehören. Selbstverständlich ist auch die Vorschrift des §. 52 des St.=G.=B. hier nicht maßgebend. Löwe, N. 5 zu § 98.

gehöriger desselben gegen die Beschlagnahme ausdrücklichen Widerspruch erhoben hat. Der Betroffene kann jederzeit die richterliche Entscheidung nachsuchen. So lange die öffentliche Klage noch nicht erhoben ist, erfolgt die Entscheidung durch den Amtsrichter, in dessen Bezirk die Beschlagnahme stattgefunden hat. Ist nach erhobener öffentlicher Klage die Beschlagnahme durch die Staatsanwaltschaft oder einen Polizei- oder Sicherheitsbeamten erfolgt,*) so ist binnen drei Tagen**) dem Richter von der Beschlagnahme Anzeige zu machen und sind demselben die in Beschlag genommenen Gegenstände zur Verfügung zu stellen.

§. 98 Abs. 1, 2 u. 3 St.=P.=O.

§. 40.

Beschlagnahme in militairischen Dienst-Gebäuden.***)

Beschlagnahme in militairischen Dienstgebäuden, zu welchen auch Kriegsfahrzeuge gehören, dürfen von der

*) Bezüglich der Fälle, in denen ein Polizei- oder Sicherheitsbeamter die Beschlagnahme angeordnet hat, ist die Vorschrift nicht dahin zu verstehen, als ob der Beamte nothwendig direct den Richter angehen müßte. Dem Verhältniß, in welchem, zumal während des Vorbereitungsverfahrens, die Polizei zu der Staatsanwaltschaft steht, entspricht es vielmehr, daß der Polizeibeamte 2c. alsbald der Staatsanwaltschaft Anzeige erstattet und ihr den in Beschlag genommenen Gegenstand zur Verfügung stellt, und daß demnächst die Staatsanwaltschaft, falls sie nicht alsbald die Beschlagnahme wieder aufhebt, die weiteren Schritte bei dem Richter thut. Der Polizeibeamte 2c. wird daher nur dann direct den Richter anzugehen haben, wenn dieser leichter erreichbar ist, als die Staatsanwaltschaft und die Angehung der letzteren zu einer Versäumung der Frist führen würde. Löwe N. 6 b zu §. 98.

**) Die dreitägige Frist beginnt nicht schon mit dem Zeitpunkt der Anordnung der Beschlagnahme, sondern erst mit demjenigen Zeitpunkt, zu welchem der thatsächliche Act des in Beschlagnehmens stattgefunden hat. Löwe N. 7 zu §. 98.

***) Für Beschlagnahmen, welche bei einer Militärperson außerhalb eines Dienstgebäudes stattfinden sollen, sind be-

Polizei nur dann vorgenommen werden, wenn dieselben in Räumen stattfinden sollen, die ausschließlich von Civilpersonen bewohnt werden. Anderenfalls erfolgen dieselben durch Ersuchen der Militairbehörde.

§. 98 Abs. 4 St.=P.=O.

§. 41.

Beschlagnahme von Postsendungen und Telegrammen.

Den Behörden und Beamten des Polizei- und Sicherheitsdienstes, selbst wenn sie Hülfsbeamte der Staatsanwaltschaft sind, steht die Befugniß zur Beschlagnahme von Postsendungen und Telegrammen nicht zu.

§. 42.

Ueber die Gesetzmäßigkeit oder Nothwendigkeit einer polizeilichen Beschlagnahme ist der Rechtsweg unzulässig.

Entsch. des Comp.=G. vom 26. Novbr. 1853, J.=M.=Bl. pro 1854 S. 16.

§. 43.

Wegen der Beschlagnahme ist eine Entschädigungsklage unzulässig.

Wider einen Polizeibeamten, welcher bei einer der Hehlerei verdächtigen Person Waaren und andere Gegenstände in Beschlag genommen hat, kann aus dem Grunde, weil durch die eingeleitete Untersuchung eine strafbare Handlung des Besitzers nicht festgestellt worden ist, von Seiten des letzteren eine Klage auf Entschädigung nicht erhoben werden.

Entsch. des Comp.=G. vom 27. Septbr. 1856, J.=M.=Bl. S. 364.

---

sondere Vorschriften nicht gegeben; es ist also lediglich nach den allgemeinen Bestimmungen zu verfahren. Daher bedarf es, gleichviel in welchem Range die von der Beschlagnahme betroffene Militairperson steht, einer Mitwirkung der Militairbehörde oder der Erlassung einer Paritionsordre seitens derselben nicht. Löwe N. 15 zu §. 98.

Von der Durchsuchung.

§. 44.

Zweck der Durchsuchung.

Die Durchsuchung hat den Zweck, die Person des Thäters und seiner Mitschuldigen zu ergreifen, Beweismittel aufzufinden, die Spuren einer strafbaren Handlung zu verfolgen und bestimmte Gegenstände in Beschlag zu nehmen.

Kaiser, S. 145.

§. 45.

Wem die Anordnung der Durchsuchung zusteht.

Die Anordnung von Durchsuchungen steht dem Richter, bei Gefahr im Verzuge*) auch der Staatsanwaltschaft**) und denjenigen Polizei- und Sicherheitsbeamten zu, welche als Hülfsbeamte der Staatsanwaltschaft***) den Anordnungen derselben Folge zu leisten haben.†)

§. 105 Abs. 1 St.-P.-O.

---

*) Ueber „Gefahr im Verzuge" vergl. N. S. 30.

**) Unter der Staatsanwaltschaft ist auch der Amtsanwalt inbegriffen.

***) Der Auftrag zur Durchsuchung der Wohnung eines Dritten zum Zwecke der Ergreifung eines Uebelthäters kann nicht unter allen Umständen von jeder Polizeibehörde, sondern nur von denjenigen Polizei- und Sicherheitsbeamten gegeben werden, welche Hülfsbeamte der Staatsanwaltschaft sind, falls Gefahr im Verzuge ist. Erk. des Reichsg. vom 24. Sept. 1880, R. des R. Bd. 2 S. 249.

†) Diese Bestimmungen finden nach einem Urtheile des Reichsgerichts II. Strafs. vom 22. Februar 1881, auf das bloße Eindringen in eine Wohnung wider den Willen des Inhabers keine Anwendung, vielmehr sind für die Befugniß der polizeilichen Executivbeamten zum Eindringen in eine fremde Wohnung die landesgesetzlichen Vorschriften maßgebend. Demnach sind in Preußen Polizeibeamte auf Grund der ihnen von der vorgesetzten Polizeibehörde ertheilten Ermächtigung befugt zum Eindringen in eine fremde Wohnung, um sich darin nach einer von der Polizeibehörde gesuchten Person umzusehen, ohne eine förmliche Durchsuchung der Wohnungsräume vorzunehmen.

§. 46.

Zuziehung von Gemeindemitgliedern bei der Durchsuchung.

Wenn eine Durchsuchung der Wohnung, der Geschäftsräume oder des befriedeten Besitzthums*) ohne Beisein des Richters oder des Staatsanwaltes stattfindet, so sind, wenn dies möglich**) ein Gemeindebeamter***) oder zwei Mitglieder der Gemeinde, in deren Bezirk die Durchsuchung erfolgt, zuzuziehen. Die als Gemeindemitglieder zugezogenen Personen dürfen nicht Polizei- oder Sicherheitsbeamte sein.

§. 105 Abs. 2 der St.-P.-O.

§. 47.

Zulässigkeit der Durchsuchung.

Bei demjenigen, welcher als Thäter oder Theilnehmer einer strafbaren Handlung oder als Begünstiger†) oder Hehler verdächtig ist, kann eine Durch-

---

*) Die in dem befriedeten Besitzthum eines Andern vorgenommene Vergleichung des Viehbestandes mit dem auf Grund einer Regierungsverordnung zum Zwecke der Verhütung der Verbreitung der Rinderpest aufgenommenen Viehregister ist als eine Durchsuchung nicht anzusehen. Erk. des R. vom 19. Octbr. 1880, R. des R. Bd. II S. 351.

**) Wenn ein Gehöft weit entfernt von der Ortschaft liegt, zu der es gehört, kann die Zuziehung der Gemeindemitglieder unterbleiben.

***) Ob der zugezogene Gemeindebeamte zugleich Polizei- und Sicherheitsbeamter sein kann und ob also das Fehlen dieser letzteren Eigenschaft nur für die zugezogenen Gemeindemitglieder gefordert wird, ist bestritten. Dalcke, N. 5 zu § 105.

†) Schütze (Berner) definirt die im Strafgesetzbuche vorkommenden Begriffe der Verbrechermehrheit wie folgt:

1. Theilnahme ist gemeinsames gewußtes und gewolltes (ein verständigtes) Zusammenwirken von Wille und Bethätigung mehrerer Personen, wenn Mitschuld eine Uebelthat ins Leben gerufen hat. Schütze 145.

2. Thäter ist, wer die strafbare Handlung gewollt und selbst gethan (ausgeführt), d. h. durch Anwendung eigener

suchung der Wohnung*) und anderer Räume, sowie seiner Person und der ihm zugehörigen Sachen, sowohl zum Zwecke seiner Ergreifung, als auch dann vorgenommen werden, wenn zu vermuthen ist, daß die Durchsuchung zur Auffindung von Beweismitteln führen werde.**)

§. 102 St.=P.=O.

§. 48.

Durchsuchung in militairischen Dienstgebäuden.***)

In militairischen Dienstgebäuden darf eine Durchsuchung durch die Hülfsbeamten der Staatsanwaltschaft nur dann vorgenommen werden, wenn solche

---

(geistig — körperlicher) Kräfte die einem Delictbegriff entsprechende Willensbethätigung in die Wirklichkeit gesetzt hat. Schütze 148.

3. Mitthäter ist, wer mit Bewußtsein und Willen als Thäter mit einem anderen Thäter (oder mehreren solchen) zur Ausführung einer strafbaren Handlung zusammengewirkt hat. Schütze 148.

4. Anstifter ist, wer vorsätzlich durch geistige Einwirkung einen Anderen zu verbrecherischer Willensbestimmung und Thätigkeit verleitet, bewegt oder bestimmt. Schütze 151.

5. Gehülfe ist, wer vorsätzlich einen Anderen zu der Begehung einer von diesem begangenen strafbaren Handlung lediglich unterstützt hat. Schütze 156.

6. Begünstiger ist, wer entweder den Mißthäter der verdienten Strafe entzieht, oder ihm die Vortheile der Mißthat sichert. Berner 189.

*) Als „Wohnung“ des Verdächtigen ist jede von ihm thatsächlich bewohnte Räumlichkeit zu behandeln, sollte auch rechtlich ein Anderer als Inhaber derselben anzusehen sein. Auch schließt das Vorhandensein von Mitbewohnern die Anwendbarkeit des §. 102 nicht aus. — Unter den „andern Räumen“ sind solche Räume zu verstehen, welche, ohne Bestandtheil der Wohnung zu sein, dem Verdächtigen zur Benutzung oder Mitbenutzung überlassen sind. Löwe, N. 3 zu § 102.

**) Siehe die §§. 47 ff. und 257 ff. des St.=G.=B.

***) Das bei dem §. 40 über die Beschlagnahme bei einer Militärperson außerhalb eines Dienstgebäudes Gesagte findet auf die Durchsuchung entsprechende Anwendung.

Räume zu durchsuchen sind, welche ausschließlich von Civilpersonen bewohnt werden. Andernfalls bedarf es zur Vornahme der Durchsuchung des Ersuchens der Militärbehörde.

§. 105 Abs. 4 St.-P.-O.

§. 49.

Zulässigkeit der Durchsuchung bei anderen Personen.

Bei anderen Personen sind Durchsuchungen nur behufs der Ergreifung des Beschuldigten oder behufs der Verfolgung von Spuren einer strafbaren Handlung oder behufs der Beschlagnahme bestimmter Gegenstände und nur dann zulässig, wenn Thatsachen vorliegen, aus denen zu schließen ist, daß die gesuchte Person, Spur oder Sache sich in den zu durchsuchenden Räumen befinde.

Diese Beschränkung *) findet keine Anwendung auf die Räume, in welchen der Beschuldigte ergriffen worden ist, oder welche er während der Verfolgung betreten hat, oder in welchen eine unter Polizeiaufsicht stehende Person wohnt oder sich aufhält. **)

§. 103 St.-P.-O.

§. 50.

Wann die Durchsuchung zur Nachtzeit stattfinden darf.

Zur Nachtzeit dürfen die Wohnungen, die Geschäftsräume und das befriedete Besitzthum nur bei Verfolgung auf frischer That***) oder bei Gefahr im Verzug oder dann durchsucht†) werden, wenn es sich um die Wiederergreifung eines entwichenen Gefangenen handelt.

§. 104 Abs. 1, St.-P.-O.

---

*) Vergl. §. 58.

**) Vergl. die §§. 38 u. 39 des St.-G.-B.

***) Eine Mißthat, welche gegenwärtig verübt wird, oder eben verübt worden ist, ist als auf frischer That geschehen zu betrachten.

†) Vergl. §. 58.

§. 51.

Begriff der Nachtzeit.

Die Nachtzeit umfaßt in dem Zeitraume vom 1. April bis 30. September die Stunden von 9 Uhr Abends bis 4 Uhr Morgens, und in dem Zeitraume vom 1. Oktober bis 31. März die Stunden von 9 Uhr Abends bis 6 Uhr Morgens.

§. 104 Abs. 3, St.-P.-O.

§. 52.

Wer der Durchsuchung beiwohnen darf.

Der Inhaber der zu durchsuchenden Räume oder Gegenstände darf der Durchsuchung beiwohnen. Ist er abwesend, so ist, wenn dies möglich, sein Vertreter oder ein erwachsener Angehöriger, Hausgenosse oder Nachbar zuzuziehen.

Dem Inhaber oder der in dessen Abwesenheit zugezogenen Person ist in den vorstehend sub §. 49 gedachten Fällen der Zweck der Durchsuchung vor deren Beginn bekannt zu machen.

§. 106 St.-P.-O.

§. 53.

Schriftliche Mittheilung an den von der Durchsuchung Betroffenen.

Dem von der Durchsuchung Betroffenen ist nach deren Beendigung auf Verlangen eine schriftliche Mittheilung zu machen, welche den Grund der Durchsuchung, sowie den Thäter, Theilnehmer, Begünstiger oder Hehler und die strafbare Handlung bezeichnen muß. Auch ist demselben auf Verlangen ein Verzeichniß der in Verwahrung oder in Beschlag genommenen Gegenstände, falls aber nichts Verdächtiges gefunden wird, eine Bescheinigung hierüber zu geben.*)

§. 107 St.-P.-O.

---

*) Vergl. §. 55.

§. 54.

Beschlagnahme von Gegenständen, die nicht zur Untersuchung gehören.

Werden bei Gelegenheit einer Durchsuchung Gegenstände gefunden, welche zwar in keiner Beziehung zu der Untersuchung stehen, aber auf die erfolgte Verübung einer anderen strafbaren Handlung hindeuten, so sind dieselben einstweilen in Beschlag zu nehmen.

Der Staatsanwaltschaft ist hiervon Kenntniß zu geben.

§. 108 St.=P.=O.

§. 55.

Kenntlichmachung der beschlagnahmten Gegenstände.

Die in Verwahrung oder in Beschlag genommenen Gegenstände sind genau zu verzeichnen und zur Verhütung von Verwechselungen durch amtliche Siegel oder in sonst geeigneter Weise kenntlich zu machen.*)

§. 109 St.=P.=O.

§. 56.

Durchsicht von Papieren.

Eine Durchsicht der Papiere des von der Durchsuchung Betroffenen steht nur dem Richter zu.

Andere Beamte sind zur Durchsicht der aufgefundenen Papiere nur dann befugt, wenn der Inhaber derselben die Durchsicht genehmigt. Andernfalls haben sie die Papiere, deren Durchsicht sie für geboten erachten, in einem Umschlage, welcher in Gegenwart des Inhabers mit dem Amtssiegel zu verschließen ist, an den Richter abzuliefern.

Dem Inhaber der Papiere oder dessen Vertreter ist die Beidrückung seines Siegels gestattet; auch ist er,

---

*) Der von der Durchsuchung Betroffene darf neben dem amtlichen Siegel auch sein Siegel (oder seine Signatur) beifügen.

falls demnächst die Entsiegelung und Durchsicht der Papiere angeordnet wird, wenn dies möglich, aufzufordern, derselben beizuwohnen.

§. 110 Abs. 1, 2, 3, St.-P.-O.

§. 57.

Requirirung von Militairwachen zu Durchsuchungen.

Die Hülfsbeamten der Staatsanwaltschaft sind befugt, Militair-Wachen zu Durchsuchungen behufs vorläufiger Festnahme einer Person zu requiriren.

A. C.-O. vom 29. Januar 1881, J.-M.-Bl. S. 35.

§. 58.

Worauf die Beschränkungen bei Durchsuchungen keine Anwendung finden.

Die in den §§. 49, 50, 52 gedachten Beschränkungen finden keine Anwendung auf Wohnungen von Personen, welche unter Polizeiaufsicht stehen, sowie auf Räume, welche zur Nachtzeit Jedermann zugänglich, oder welche der Polizei als Herbergen oder Versammlungsorte bestrafter Personen, als Niederlagen von Sachen, welche mittels strafbarer Handlungen erlangt sind, oder als Schlupfwinkel des Glücksspiels oder gewerbsmäßiger Unzucht bekannt sind.

§. 104 Abs. 2, St.-P.-O.

§. 59.

Transport der beschlagnahmten Gegenstände.

In der zur Kompetenz des Schwurgerichts oder der Strafkammer gehörigen Sachen sind die beschlagnahmten Gegenstände gleichzeitig mit den Acten der Staatsanwaltschaft zu übersenden, in den zur Kom-

petenz der Schöffengerichte gehörigen Sachen und in den diesen Gerichten durch die Strafkammer in Gemäßheit des §. 75 des Gerichtsverfassungsgesetzes*) zu überweisenden Sachen dagegen sind dieselben so lange aufzubewahren, bis deren Einsendung gefordert wird. **)

---

*) §. 75 des G.-V.-G. Die Strafkammer kann bei Eröffnung des Hauptverfahrens wegen der Vergehen: 1) des Widerstandes gegen die Staatsgewalt in den Fällen der §§. 113, 114, 117 Abs. 1 und des §. 120 des Str.-G.-B.; 2) wider die öffentliche Ordnung in den Fällen des §. 123 Abs. 3 und des §. 137 des St.-G.-B.; 3) wider die Sittlichkeit im Falle des §. 183 des St.-G.-B.; 4) der Beleidigung und der Körperverletzung in den Fällen der nur auf Antrag eintretenden Verfolgung; 5) der Körperverletzung im Falle des §. 223a des St.-G.-B.; 6) des Diebstahls im Falle des §. 242 des St.-G.-B.; 7) der Unterschlagung im Falle des §. 246 des St.-G.-B.; 8) der Begünstigung; 9) der Hehlerei in den Fällen des §. 258 Nr. 1 und des §. 259 des St.-G.-B.; 10) des Betruges im Falle des §. 263 des St.-G.-B.; 11) des strafbaren Eigennutzes in den Fällen der §§. 288 und 298 des St.-G.-B.; 12) der Sachbeschädigung in den Fällen der §§. 303 und 304 des St.-G.-B. und 13) wegen der gemeingefährlichen Vergehen in den Fällen des §. 327 Abs. 1 und des §. 328 Abs. 1 des St.-G.-B.; ferner 14) wegen derjenigen Vergehen, welche nur mit Gefängnißstrafe von höchstens sechs Monaten oder Geldstrafe von höchstens eintausend fünfhundert Mark, allein oder in Verbindung mit einander oder in Verbindung mit Einziehung bedroht sind, mit Ausnahme der in den §§. 128, 271, 296a, 301, 331 und 347 des St.-G.-B. bezeichneten Vergehen; sowie 15) wegen solcher Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften über die Erhebung öffentlicher Abgaben und Gefälle, deren Strafe in dem mehrfachen Betrage einer hinterzogenen Abgabe oder einer anderen Leistung besteht, auf Antrag der Staatsanwaltschaft die Verhandlung und Entscheidung dem Schöffengerichte überweisen.

**) Es ist zwar nirgend die Behandlung der beschlagnahmten Gegenstände vorgeschrieben, indessen sprechen für das Gesagte verschiedene Zweckmäßigkeitsgründe — Portoersparniß, unnöthiges Hin- und Hersenden —, so daß nach demselben zu verfahren sein dürfte.

Von der vorläufigen Festnahme.

§. 60.

Vorläufige Festnahme bei Betreffen auf frischer That.

Wird Jemand auf frischer That betroffen oder verfolgt, so ist, wenn er der Flucht verdächtig ist, oder seine Persönlichkeit nicht sofort festgestellt werden kann*), Jedermann befugt, ihn auch ohne richterlichen Befehl vorläufig festzunehmen.

§. 127 Abs. 1. St.=P.=O.

§. 61.

Verfolgung eines Flüchtigen auf das Gebiet eines anderen Bundesstaates.

Die Sicherheitsbeamten**) eines Bundesstaates sind ermächtigt, die Verfolgung eines Flüchtigen auf das Gebiet eines anderen Bundesstaates fortzusetzen und den Flüchtigen daselbst zu ergreifen.

Der Ergriffene ist unverzüglich an das nächste Gericht oder die nächste Polizeibehörde des Bundesstaates, in welchem er ergriffen wurde, abzuführen.

§. 168 G.=V.=G.

§. 62.

Zulässigkeit der vorläufigen Festnahme.

Die Polizei- und Sicherheitsbeamten sind auch dann zur vorläufigen Festnahme befugt,

1) wenn ein Verbrechen***) den Gegenstand der Untersuchung bildet;

---

*) Ein Polizeibeamter ist zur Festnahme desjenigen, der ihn beleidigt hat, auch wenn derselbe dem Beamten bekannt ist, befugt. Erk. des O.=T. vom 8. März 1876, M.=Bl. S. 112.

**) Hierunter sind auch die Gensdarmen und bei der Verfolgung der aus einer Strafanstalt Entwichenen auch die Strafanstaltsbeamten zu verstehen. Vergl. Schwarze zu dem §. 168 G.=V.=G.

***) Ueber den Begriff „Verbrechen“ siehe §. 1 des St.=G.=B.

2) wenn der Beschuldigte ein Heimathloser oder Landstreicher oder nicht im Stande ist, sich über seine Person auszuweisen;*)
3) wenn derselbe ein Ausländer ist und gegründeter Zweifel besteht, daß er sich auf Ladung vor Gericht stellen und dem Urtheile Folge leisten werde**)
4) wenn Gefahr im Verzuge obwaltet.

§. 127 Abs. 2, St.-P.-O.

§. 63.

Vorläufige Festnahme bei Uebertretungen.

Ist die dem Beschuldigten zur Last gelegte Mißthat nur mit Haft oder mit Geldstrafe bedroht, so darf derselbe nur dann vorläufig festgenommen werden, wenn er Heimathloser, Landstreicher oder Ausländer ist, ferner wenn derselbe unter Polizeiaufsicht steht, oder wenn es sich um eine Uebertretung handelt, wegen deren die Ueberweisung an die Landespolizeibehörde erkannt werden kann.***)

§. 113, 127 Abs. 2, St.-P.-O.

§. 64.

Vorläufige Festnahme bei Antragsvergehen.

Bei strafbaren Handlungen, deren Verfolgung nur auf Antrag eintritt, ist die vorläufige Festnahme von der Stellung eines solchen Antrags nicht abhängig.

§. 127 Abs. 3, St.-P.-O.

---

*) Wider einen Polizeibeamten, welcher einen die Hülfeleistung bei Spritzentransport in Feuersgefahr Verweigernden Behufs Feststellung der Identität und, um weitere Gefährdung der öffentlichen Sicherheit entgegen zu treten, verhaften läßt, ist der Rechtsweg unzulässig. Erk. vom 1. Dezember 1880, M.-Bl. pro 1881 S. 49.

**) Siehe das Gesetz über die Erwerbung und den Verlust der Bundes- und Staatsangehörigkeit vom 1. Juni 1871, R.-G.-Bl. S. 355.

***) Vergl. die §§. 38, 145, 276, 285, 362 St.-G.-B.

§. 65.

Requisition von Militair-Wachen bei vorläufiger Festnahme.

Wird von der Polizeibehörde oder anderen Beamten, welchen nach den bestehenden Gesetzen die Pflicht obliegt, Verbrechen oder Vergehen nachzuforschen, insonderheit von den zur Aufrechterhaltung der Ruhe Ordnung und Sicherheit bestellten Polizeibeamten, Gensdarmen, Schutzmännern u. s. w. vermöge ihres Amtes bei den Militairwachen auf vorläufige Festnahme einer Person angetragen, so erfolgt dieselbe ohne weitere Prüfung auf die Gefahr des Requirenten.

A. C.-O. vom 29. Januar 1881, J.-M.-Bl. S. 35.

§. 66.

Vorführung vor den Amtsrichter.

Der Festgenommene *) ist unverzüglich, sofern er nicht wieder in Freiheit gesetzt wird, dem Amtsrichter des Bezirks,**) in welchem die Festnahme erfolgt ist, vorzuführen.

§. 128 Abs. 1, St.-P.-O.

---

*) Die Gensdarmen haben die von ihnen wegen strafbarer Handlungen verhafteten oder festgenommenen Personen in der Regel an die Ortspolizeibehörde desjenigen Bezirks, in welchem die Festnahme erfolgt ist, zur Weiterbeförderung an den Amtsrichter abzuliefern. Wenn jedoch der Gensdarm bei dem Transporte des Festgenommenen nach dem Sitze dieser Ortspolizeibehörde den Sitz des Amtsgerichts, in dessen Bezirk die Festnahme erfolgt ist, berühren müßte, oder wenn der Sitz des Amtsgerichts dem Orte der Festnahme überhaupt näher liegt, als der Sitz der Polizeibehörde, so ist die Ablieferung durch den Gensdarmen unmittelbar an den Amtsrichter des Bezirks, in welchem die Festnahme erfolgt ist, zu bewirken.

M.-R. vom 7. August 1880 Nr. 4, M.-Bl. S. 239.

**) Nach einem Specialerlaß des Ministers des Innern vom 8. Jan. 1880, sind die von den Polizei- und Sicherheitsbeamten festgenommenen Personen in der Regel nur in denjenigen Fällen dem zuständigen Amtsrichter

Besondere Bestimmungen.

§. 67.

Steckbriefe.

Wenn ein Festgenommener aus dem Gefängnisse entweicht oder sonst sich der Bewachung entzieht, so

---

unmittelbar **vorzuführen**, in welchen der Sitz des **Amtsrichters** sich in dem Dienstbezirke des aufgreifenden Beamten befindet. Hat der Amtsrichter dagegen seinen Sitz nicht innerhalb des Dienstbereichs des betr. Beamten, so wird dieser letztere die von ihm verhafteten Personen an die Ortspolizeibehörde abzuliefern haben, von welcher demnächst mit thunlichster Beschleunigung das Erforderliche wegen der Vorführung des Festgenommenen vor den Amtsrichter anzuordnen ist.

Die Kosten, welche durch den Seitens der Ortspolizeibehörden zu bewirkenden Transport inhaftirter Personen zum Sitze des Amtsrichters erwachsen, sind als Ausgaben der örtlichen Polizeiverwaltung von der betreffenden Polizeibehörde zu tragen und demgemäß, wenn die letztere eine Königliche ist, aus dem im Etat der Verwaltung des Innern unter Kap. 100, Tit. 4 ausgebrachten Fonds zu bestreiten. (Bezüglich der Transportkosten im Oberlandesgerichtsbezirk Köln vergl. das Rescript vom 3. Mai 1881, Seite 52.)

In Abänderung des vorstehenden Erlasses hat der Minister des Innern unterm 11. Juli 1881, nachstehende Verfügung an die Regierungspräsidenten erlassen:

Nach §. 128 der Reichsstrafprozeßordnung vom 1. Febr. 1877 sind vorläufig Festgenommene, so fern sie nicht wieder in Freiheit gesetzt werden, unverzüglich dem Amtsrichter des Bezirks, in welchem die Festnahme erfolgt ist, vorzuführen. In Erläuterung dieser Vorschrift und um mehrfache bei Anwendung derselben entstandene Zweifel zu beseitigen, bemerke ich zur Nachachtung für die Polizeibehörden und deren Organe, im Einvernehmen mit dem Herrn Justizminister was folgt: 1) Die gedachte Vorschrift enthält keine ausdrückliche Bestimmung darüber, durch wen die Vorführung des Festgenommenen vor den Amtsrichter zu erfolgen hat, schließt also an sich eine directe Vorführung durch den festnehmenden Polizei- oder Sicherheitsbeamten nicht aus. Andererseits kann aus dem Worte „unverzüglich“ nicht gefolgert werden, daß die Vorführung allemal durch den gedachten Beamten selbstständig und unmittelbar zu bewirken

sei. Schon der Umstand, daß dem Amtsrichter bei Vorführung der betreffenden Personen jedesmal gleichzeitig das zur Beschlußfassung über die einstweilige Aufnahme derselben in das Gerichtsgefängniß erforderliche Material unterbreitet werden muß, läßt im Allgemeinen eine vermittelnde Mitwirkung der Polizeibehörde des Aufgreifungsortes bei der Vorführung der festgenommenen Personen vor den Amtsrichter geboten erscheinen. Ebenso setzt der §. 128 a. a. O. eine solche Mitwirkung der Polizeibehörde voraus, indem derselbe es zuläßt, daß der Festgenommene, anstatt dem Amtsrichter vorgeführt zu werden, wieder in Freiheit gesetzt wird. Soll diese Bestimmung zu wirksamer Geltung kommen, so kann die Beschlußnahme über die Freilassung des Festgenommenen nicht lediglich dem festnehmenden Beamten überlassen, sondern muß der Polizeibehörde des Aufgreifungsortes Gelegenheit gegeben werden, hierüber zu befinden. Hierzu kommt, daß es für die Polizeibehörde im Interesse der Feststellung strafbarer Handlungen, der Ermittelung der Schuldigen und Herbeischaffung verborgener Gegenstände, soweit die Polizei hierbei mitzuwirken hat, in vielen Fällen von Wichtigkeit sein muß, den Festgenommenen vor dessen Ablieferung zur gerichtlichen Haft sehen und mit ihm sprechen zu können. Ich bestimme demgemäß, unter Abänderung des am 8. Jan. 1880 ergangenen diesseitigen Erlasses, daß die Organe des Polizei- und Sicherheitsdienstes die von ihnen vorläufig festgenommenen Personen zunächst der Polizeibehörde des Aufgreifungsortes zuzuführen haben, welcher letzteren dann obliegt, die gesetzlich vorgeschriebene Vorführung des Festgenommenen, sofern er nicht wieder in Freiheit gesetzt wird, in thunlichst beschleunigter Weise ihrerseits zu veranlassen. Hinsichtlich der von den Gensdarmen bewirkten vorläufigen Festnahme behält es bei den getroffenen Bestimmungen sein Bewenden. Hiernach sind die Gensdarmen ermächtigt, in Fällen, in welchen der Sitz des Amtsgerichts dem Orte der Festnahme näher liegt als der Sitz der Polizeibehörde des Aufgreifungsortes, auch fernerhin die Vorführung an erstgedachter Stelle unmittelbar zu bewirken. 2) Die Vorführung der vorläufig festgenommenen Personen ist, dem Wortlaute des §. 128 der Reichsstrafprozeßordnung gemäß, beim Amtsrichter und nicht also, wie dies der früheren Vorschrift des §. 4 des Gesetzes vom 12. Februar 1850 entsprach, bei den Organen der Staatsanwaltschaft zu bewirken. Wird etwa in Fällen, in denen Amtsgericht und Staatsanwaltschaft ihren Sitz an dem gleichen Orte haben, aus Zweckmäßigkeitsgründen eine abweichende Art der Vorfüh-

sind die Polizeibehörden zur Erlassung eines Steckbriefs befugt.*)

Der Steckbrief soll, soweit dies möglich, eine Beschreibung des zu Verhaftenden enthalten und die demselben zur Last gelegte strafbare Handlung, sowie das Gefängniß bezeichnen, in welches die Ablieferung zu erfolgen hat.

§ 131 Abs. 2 u. 3, St.=P.=O.

§. 68.

Verfahren bei Brandstiftungen.

Bei Bränden**) muß mit möglichster Schnelligkeit die Brandstelle in Augenschein genommen, die Entfernung derselben von anderen Gebäuden, ihre Beschaffenheit und die Gefahr erörtert werden, in welche die Einwohner oder andere nebenstehende Gebäude oder Gegenstände durch den Brand gerathen sind, und dabei besonders auf diejenigen Umstände das Augen-

---

rung dahin vereinbart, daß die Vorführung vor den Amtsrichter durch Vermittlung der Staatsanwaltschaft erfolgt, so werden die betheiligten Polizeibehörden hiervon jedesmal besonders Nachricht erhalten. (M.=Bl. S. 183, J.=M.=Bl. S. 245.)

*) Die Polizeibehörden sind zur Erlassung des Steckbriefs auch dann für befugt zu erachten, wenn ein bereits Verhafteter, welcher der Polizeibehörde zum Transport nach einem anderen Orte übergeben worden ist, während des Transports entspringt; denn es fehlt einerseits an jedem Grunde, in dem bereits vorhandenen Haftbefehl ein Hinderniß der polizeilichen Erlassung des Steckbriefs zu erblicken, während andererseits hinsichtlich der Dringlichkeit des letzteren die beiden vorgedachten Fälle auf gleicher Linie stehen. Löwe, N. 3 zu §. 131.

**) Zum Begriffe einer (vorsätzlichen oder fahrlässigen) Brandstiftung ist es nicht erforderlich, daß der Ausbruch einer Flamme stattgefunden habe, auch nur glimmendes oder schwelendes Feuer reicht dazu aus. Erk. des O.=T. vom 4. März 1858, J.=M.=Bl. S. 172.

merk gerichtet werden, wodurch die Entstehungsart des Feuers erklärt werden kann.*)

§. 69.

Augenscheinseinnahme.

Findet die Einnahme eines (richterlichen) Augenscheins**) statt, so ist im Protokolle der vorgefundene Sachbestand festzustellen und darüber Auskunft zu geben, welche Spuren oder Merkmale, deren Vorhandensein nach der besonderen Beschaffenheit des Falles vermuthet werden konnte, gefehlt haben.

§. 86 St.-P.-O.

Von dem Transporte der Verbrecher.

§. 70.

Transport vorläufig festgenommener Personen.***)

Die Transporte erfolgen auf folgende Arten:

I. Auf der ordentlichen Post.

Dies ist nur ausnahmsweise bei besonderer Bewandtniß der Verhältnisse zulässig und erfordert einen

---

*) Mit je größerer Genauigkeit und Schnelligkeit die bezüglichen Ermittelungen erfolgen, desto eher werden sie dahin führen, dolose Brandstifter auf die Anklagebank zu bringen und Speculationsbrände, welche mit stattgehabten Ueberversicherungen zusammenhängen, zu constatiren. Rescr. des Min. des Innern vom 18. Mai 1880.

**) Das Gesetz spricht vom „richterlichen Augenschein". Es wird hierdurch nicht ausgeschlossen, daß der Augenschein durch andere Personen erfolgt, z. B. durch vom Richter abgeordnete Polizeibeamte (wie dies häufig durch Gemeindebeamte auf dem Lande geschieht) in Fällen, in denen die Beobachtung und Feststellung des Sachbestandes besondere Schwierigkeiten nicht darbietet. Ebenso kann die Einnahme des Augenscheines im Wege des Ermittelungsverfahrens durch den Amtsanwalt oder die Polizeibehörde bewirkt werden. Schwarze, Note 3 zu §. 86.

***) Vergl. auch die Minist.-Rescr. vom 8. Januar 1880 und 11. Juli 1881, oben Seite 43 ff.

eigenen Begleiter; die näheren Vorschriften müssen in einzelnen Fällen nach Maßgabe derselben bestimmt werden.

II. Auf einem oder mehreren Wagen.

Der Wagentransport*) ist nur zulässig:

1) bei besonders gefährlichen Verbrechern, welche allemal auf Wagen zu transportiren und nach Befinden an denselben anzuschließen oder anzubinden sind;
2) bei Transportaten, welche nach dem ärztlichen Gutachten (§. 16) wegen Krankheit oder Schwächlichkeit ohne Nachtheil der Gesundheit nicht zu Fuß transportirt werden können;**)
3) wenn schwache Greise oder mehrere kleine Kinder transportirt werden,
4) wenn Personen höheren Standes transportirt werden, wobei überdem auch in Ansehung der Gattung des Wagens auf den Stand Rücksicht zu nehmen ist;
5) wenn wegen besonders schlechter Witterung oder unterwegs eingetretener Unglücksfälle die Station ohne Wagen nicht würde erreicht werden können und Verhältnisse des §. 7 Nr. 2 gedachte Auskunftsmittel nicht gestatten;
6) wenn der Fußtransport wegen Widersetzlichkeit der Transportaten nicht mit Sicherheit fortgesetzt werden kann, und Verstärkung der Begleiter (§. 11) nicht hinreichende Sicherheit gewährt;

---

*) Was den Wagentransport anbetrifft, so muß nicht allein die Behörde, welche denselben bewilligt, dessen Nothwendigkeit, sondern auch jede nachfolgende, diesen Transport fortsetzende Behörde, die Fortdauer dieser Nothwendigkeit auf dem Transportzettel bescheinigen. R. vom 3. Octbr. 1818.

**) Es ist unzulässig, wegen einer dem Transportaten vor dem Transporte oder auf demselben überfallenen geringen, oder durch ärztliche Behandlung bald zu hebenden Unpäßlichkeit, den Wagentransport anzuordnen, es muß vielmehr solchenfalls, wenn nicht Gefahr im Verzuge des Transports vorhanden ist, bis zur Herstellung des vor oder auf dem Transport Erkrankten, dem Transport Anstand gegeben werden.

Circ.-Verfg. des Polizeiministers vom 23. Juli 1817, Annalen Bd. 1, S. 152.

7) wenn der Transportat unterwegs so erkrankt, daß er ohne Nachtheil seiner Gesundheit zu Fuß nicht weiter gebracht werden kann, und
8) wenn die Verhältnisse überhaupt einen schleunigen Transport erfordern.

In den Fällen 1, 2, 3, 4 und 8 muß die absendende Behörde den Wagentransport gleich anordnen, in den Fällen 5, 6 und 7 aber der Transportführer unterwegs die Fuhre annehmen, und ihm hierbei von jeder Obrigkeit, besonders aber von den Schulzen schleunigste Hülfe geleistet, in dem einen wie in dem andern Falle aber auf die möglichst wohlfeile Anschaffung der Fuhre Bedacht genommen werden.

III. Zu Pferde; dieser Reittransport ist nur ausnahmsweise in seltenen, dazu geeigneten Fällen nicht anders als mit besonderer Sorgfalt zulässig.

IV. Zu Fuß; der Fußtransport ist bei bloßen Vagabunden und minder gefährlichen Verbrechern Regel, und findet allemal statt, wenn keine der vorgedachten Transport-Arten zulässig ist.

§. 9 der Transportinstruction vom 18. September 1816.

§. 71.

Stärke und übrige Beschaffenheit der Begleitung.

Die Stärke der Begleitung und die Anzahl der Transporteurs ist nach Maßgabe der Zahl, Gefährlichkeit und übrigen Beschaffenheit der Transportanden, der Jahreszeit, der Wege und andern Verhältnisse von der absendenden Behörde, jedoch allemal dergestalt zu bestimmen, daß sie völlig hinreicht, um den Transport mit Sicherheit zur nächsten Station (§. 4) zu bringen.

Bei Civil-Transportem zu Fuß müssen mindestens:

zwei Begleiter auf einen Transportaten
vier " " zwei "
fünf " " drei "
sieben " " vier "

und so weiter in fortschreitendem Verhältniß e gegeben werden, bei schwächlichen Männern und bei Weibern



und Kindern ist eine geringere Zahl zulässig. Die Zahl der Begleiter bei andern als Fußtransporten und bei Militairtransporten (§. 10) richtet sich nach den Verhältnissen.

Der Transportführer muß nicht allein für die Erhaltung der bestimmten Anzahl während des Transportes sorgen, mithin, wenn einer der Begleiter an der Fortsetzung desselben unterwegs behindert werden sollte, an dessen Stelle am nächsten Orte einen andern requiriren, sondern er ist auch schuldig, während des Transports an jedem Orte eine Verstärkung der Mannschaft in allen den Fällen zu requiriren, in welchen ihm gestattet sein würde, einen Wagen anzuschaffen. (§. 9 Nr. II.)

Zu Transporteurs müssen nur treue, zuverlässige, unerschrockene, handfeste und gewandte Männer genommen, mithin

1) Weiber;
2) Männer über 60 Jahre alt;
3) junge Leute unter 18 Jahren;
4) schwache und unbeholfene Menschen, und
5) Menschen von zweideutigem, üblen Rufe

durchaus davon ausgeschlossen, und dies auch bei etwaigen Stellvertretern beobachtet werden.

Es wird den Regierungen überlassen auf den Transportstationen eine angemessene Anzahl solcher qualifizirter Personen auszumitteln, und gegen Entbindung von andern persönlichen Gemeindediensten oder andere angemessene Vergütung ein für allemal zu Transporteurs zu bestimmen.

Die absendende und resp. Stationsbehörde bestellt aus den Transporteurs einen zum Führer des Transports, dessen Anordnungen die übrigen Folge zu leisten haben, und welchem die Transportkosten und Transport-Dokumente (§§. 19—21) anzuvertrauen sind.

Ob und wie die einzelnen Transportaten den einzelnen Transporteurs zur besonderen Bewachung anzuvertrauen sind, hängt von der Bestimmung der Behörde ab.

In dazu geeigneten Fällen kann die absendende Behörde überdem den Transport unter die Leitung

eines Polizei- oder andern Beamten stellen, oder dem Transport einen Begleiter zu Pferde beigeben.

Die Begleiter müssen nach der Gefährlichkeit und Anzahl der Transportaten und den übrigen Verhältnissen mit Waffen, auf jeden Fall aber mit tüchtigen Knüppeln, sowie mit Schließgeschirren oder Stricken versehen sein, um davon nöthigenfalls Gebrauch zu machen; es müssen wenigstens so viele Transporteure mit Waffen versehen sein, als Individuen transportirt werden.

§. 11 der Transp.-Instruction.

§. 72.

Transportkosten.*)

Zu den Transportkosten gehören alle diejenigen Kosten, welche durch den Transport und die Verpflegung und die Bewachung auf demselben verursacht worden, mithin

1) die Verpflegungsgelder der Transportaten auf dem Transporte;
2) die Postgebühren und Wagen- oder Pferde-Miethe in den Fällen der Zulässigkeit dieser Transportmittel (§. 9);
3) die Vergütungen für das Militair bei Militair-Transporten;
4) die Bekleidungskosten;
5) dasjenige, was nach der Verfassung die Transporteurs an Transportgebühren, Zehrungsgeldern u. s. w. erhalten dürfen;

---

*) Eine jede Behörde, welche einen Transport einleitet, hat in dem Transportzettel zu bemerken, auf wessen Kosten dieser Transport bewirkt wird. Ein derartiger Vermerk ist insbesondere dann erforderlich, wenn der Transport aus dem Inlande in das Ausland dirigirt wird. Wenn ein Transport aus dem Auslande Seitens einer diesseitigen Transportstation übernommen wird, so hat letztere sorgfältig zu prüfen, auf wessen Kosten der Transport im Inlande fortgesetzt wird und hiernach das Erforderliche auf dem Transportzettel zu vermerken. R. vom 14. Nov. 1852, M.-Bl. S. 295.

6) die zulässigen Vergütungen an Gerichts-, Polizei- und andere Unter-Offizianten;
7) die Bewachungskosten;
8) die etwaigen Ausfertigungs- und Stempel-Gebühren;
9) alle andere auf dem Transporte vorgefallene, außerordentliche Auslagen.

In Ansehung aller dieser Kosten ist mit der strengsten Gewissenhaftigkeit, Genauigkeit und Wirthschaftlichkeit zu verfahren, und sowohl überhaupt, als insonderheit bei den unter Nr. 9 gedachten Auslagen auf Bescheinigung der Ausgabe, und bei den bedeutendern, ihrer Nothwendigkeit, durch Zeugnisse der Obrigkeit und Schulzen oder sonst möglichst Rücksicht zu nehmen.

Wenn die Transportirten an verschiedene Obrigkeiten abgeliefert werden, so müssen die gemeinschaftlichen Transportkosten nach Verhältniß der Anzahl der Transportirten vertheilt die durch einen derselben besonders verursachten aber der Obrigkeit desselben allein angerechnet werden.

§ 12 der Transp.-Instruction.

§. 73.

Wer zur Tragung der Kosten verbunden ist.

Die Kosten trägt:

I. Der Transportat selbst oder derjenige, der zu deren Tragung in subsidium rechtlich verbunden ist, wenn jener oder dieser dazu vermögend ist.

II. Bei dessen Unvermögen aber

1) wenn der Transportat an eine Polizei-Behörde zum Transport von einer Justiz-Behörde abgegeben ist, in Gemäßheit der §. 2 gedachten Ministerial-Bestimmungen diese Justiz-Behörde;*)

*) Für den Bezirk des Oberlandesgerichts in Köln haben die bis zum 1. October 1879 bestandenen Vorschriften bezüglich der Frage, ob die Kosten des Transports beschuldigter Personen aus Justizfonds oder aus Fonds der Verwaltung des Innern zu bestreiten sind, durch die St.-Pr.-O. vom 1. Januar 1877 keine Abänderung erlitten und ist da-

2) wenn der Transport von Polizeiwegen angeordnet ist und
   a. eine inländische Behörde verfassungsmäßig zur Annahme von Transportaten verbunden ist, diese Behörde;
   b. diese Verbindlichkeit einer inländischen Behörde aber nicht obliegt, und der Transportat ins Ausland gebracht wird;
      aa. die zur Annahme verbundene Behörde des Auslandes, oder
      bb. wenn auch dies der Fall nicht ist, der dazu bestimmte Fonds der Regierung, aus deren Departement er abgeführt wird, vorbehaltlich jedoch des etwa zu nehmenden Regresses;
3) wenn der Transportat sonst ein verdächtiges Individuum ist, oder aus andern Gründen transportirt wird, in Ermangelung der Verbindlichkeit einer der obgedachten Behörden, diejenige Behörde, welche den Transport angeordnet hat.*)

§. 13 der Transp.-Instruction.

---

her die Bestimmung im Art. 2 Nr. 1 des Decrets vom 18. Juni 1811, wonach die erwähnten Transportkosten auch in dem Falle, wenn der Transport nicht auf Veranlassung der Justizbehörden, sondern aus eigener Initiative der Polizeibehörden bewirkt ist, dem Justizfonds zur Last fallen, nach wie vor zur Geltung geblieben.

Rescr. vom 9. Mai 1881. I 1902.

*) a. Wenn eine Verhaftung durch die Polizeibehörde auf Verlangen des Gerichts oder Staatsanwalts erfolgt, treffen die Haftkosten vom Zeitpunkte der Verhaftung an den Kriminalfonds, und zwar auch dann, wenn das Verlangen nicht besonders an die Polizeibehörde gerichtet, sondern in einem Steckbriefe enthalten ist; in den übrigen Fällen beginnt die Verbindlichkeit der Kriminalfonds zur Uebernahme dieser Kosten erst dann, wenn die von der Polizei-Behörde festgenommenen Personen dem betreffenden Gericht zugeführt und von diesem in Haft genommen sind. J.-M.-R. vom 11. Juni 1869, J.-M.-Bl. S. 135.

b. Dem Transporteur wird zweckmäßig jedesmal vor Ausführung eines Gefangentransports über die desfallsigen

§. 74.

Transportzettel.

Dem Transporte und insonderheit dem Transportführer wird ein Transportzettel mitgegeben, in welchem
1) das vollständige Signalement, und 2) die Bekleidung des Transportanden, 3) die Ursache des Transportes, 4) die Transportstraße, und insonderheit der nächste Stationsort und die Behörde, an welche der Transportat dort abzuliefern ist, 5) der Bestimmungsort, 6) die Anzahl und Namen der Transporteurs und des Transportführers, 7) die Art des Transportes in Beziehung auf die Transportmittel, ob der Transportat gefesselt oder ungefesselt geführt wird u. dgl., 8) die den Transporteurs zur Ablieferung mitgegebenen Effekten und Papiere, 9) die Bestimmungen wegen der Transportkosten, deren Betrag, Erstattung u. s. w., 10) die wegen des Transportes gegebenen besonderen Anweisungen (§. 18), und 11) Tag und Stunde des Abgangs des Transportes genau zu bemerken sind.

Der Transportzettel ist
1) für jeden der Transportaten, insofern sie verschiedene Bestimmungsorte haben, besonders auszufertigen, und
2) nicht blos mit der Unterschrift, sondern auch mit dem Siegel der absendenden Behörde zu versehen.

§. 19 Transp.-Instruction.

§. 75.

Signalementsexemplare.

Außerdem erhält der Transportführer noch das vollständige Signalement der Personen und der Kleidung der Transportaten und zwar eines jeden der-

---

Kosten, eine mit den erforderlichen Bescheinigungen — über die Angemessenheit der Sätze, die Richtigkeit der Entfernungen ꝛc. ꝛc. — versehene Liquidation mitzugeben sein.

selben besonders und in duplo, um dadurch im Entweichungsfalle die Verfolgung zu erleichtern (§. 24).

§. 20 Transp.-Instruction.

§. 76.

Andere Papiere und Effekten.

Der Führer des Transportes bekommt ferner

1) einen Paß, insofern er nöthig ist,
2) Abschrift des Schreibens, wodurch die Obrigkeit des Bestimmungsortes ihre Verbindlichkeit zur Annahme des Transportaten anerkannt hat;
3) das Schreiben der absendenden Behörde an die des Bestimmungsortes, mit den etwa mitzugebenden Akten, insofern letztere dem Transport überhaupt anzuvertrauen und nicht lieber auf der Post abzusenden sind;
4) die dem Transportanden abgenommenen Gelder, Effekten und Papiere.

§. 21 Transp.-Instruction.

§. 77.

Sicherheitsmaßregeln.

Vor dem Abgange des Transportes sind die in Ansehung der sichern Führung desselben nöthigen Maßregeln zu nehmen und anzuordnen.

Gefährliche, starke, widerspenstige Verbrecher und Vagabonden müssen in der Regel gebunden oder gefesselt transportirt werden. Die Transportandenführer müssen sich hierbei genau an die Bestimmung der absendenden oder Stations-Behörden halten, und sind nur berechtigt, hiervon abzugehen, wenn

1) der Transportat unterwegs die Flucht versuchen, oder sonst sich widerspenstig bezeigen sollte,
2) die einbrechende Dunkelheit die Besorgniß der Flucht verstärken möchte,
3) einer der Begleiter verhindert sein sollte, den Transport fortzusetzen und nicht gleich ersetzt werden kann und

4) überhaupt unerwartete Ereignisse z. B. Bruch des Wagens 2c. 2c. dies zur Sicherung des Transportes nothwendig machen.

Jeder Transportat ist, ehe er an den Transportführer abgeliefert wird, in dessen Gegenwart auf das genaueste zu visitiren; alle Instrumente, welche die Flucht erleichtern, und alle Dokumente, welche ihm darauf nützlich sein können, sind ihm nebst allem baaren Gelde abzunehmen und dem Führer mitzugeben.

Mördern, Räubern und Dieben, oder andern groben Verbrechern und gefährlichen Landstreichern, welche entweder schon früher auf Transporten entsprungen sind, oder besondere Gefahr der Entweichung begründen, kann nach Ermessen der absendenden Behörde, mit Berücksichtigung der Gesundheit, das Haupthaar ganz oder auf eine besonders in die Augen fallende Art abgeschoren werden.

Die absendende Behörde hat, soviel als möglich, die des Bestimmungsortes und der nächsten Stationsörter vom Abgange des Transportes noch vorher zu benachrichtigen.

§. 22 Transp.-Instruction.

Strafausschließung u. Antragsvergehen.

§. 78.

Ausschließung der Strafverfolgung.

Wer bei Begehung der Handlung das zwölfte Lebensjahr nicht vollendet hat, kann wegen derselben nicht strafrechtlich verfolgt werden.

§. 55 St.-G.-B.

Ein Angeschuldigter, welcher zu einer Zeit, als er das zwölfte, aber nicht das achtzehnte Lebensjahr vollendet hatte, eine strafbare Handlung begangen hat, ist freizusprechen, wenn er bei Begehung derselben die zur Erkenntniß ihrer Strafbarkeit erforderliche Einsicht nicht besaß.*)

§. 56 Abs. 1 St.-G.-B.

---

*) Bei einem solchen Angeschuldigten sind in dem Einsendungsberichte die zur Beurtheilung der Frage, ob derselbe

§. 79.

Unterbringung in eine Besserungsanstalt.

Hatte der Beschuldigte die Mißthat*) nach Vollendung des 6. Lebensjahres und vor Vollendung des zwölften Lebensjahres begangen, so kann er von Obrigkeit wegen in eine geeignete Familie oder in eine Erziehungs- oder Besserungs-Anstalt untergebracht werden,**) wenn die Unterbringung mit Rücksicht auf die Beschaffenheit der strafbaren Handlung, auf die Persönlichkeit der Eltern oder sonstigen Erzieher des Kindes und auf dessen übrige Lebensverhältnisse zur Verhütung weiterer sittlicher Verwahrlosung erforderlich ist.

§ 1 des Ges. vom 3. März 1875, G.-S. S. 132.

§. 80.

Antragsdelicte.

Bei folgenden Straffällen tritt im Gegensatz zu den Offizialdelicten die Verfolgung auf Antrag***) ein:

a) **Aus dem Strafgesetzbuche.**

1) bei Beleidigung und Verleumdung (185—187, 189 des St.-G.-B.);

---

die zur Erkenntniß der Strafbarkeit der begangenen Handlung erforderliche Einsicht besessen habe und ev. ob derselbe zweckmäßig seiner Familie zurückzugeben, oder in eine Erziehungs- oder Besserungsanstalt zu bringen ist, nöthigen Momente anzuführen.

(Vergl. Circ.-Verfügung des Kgl. Ersten Staatsanwalts zu Düsseldorf vom 16. März 1872 bezw. 2. November 1879 in dem Handbuch für Verwaltungsbeamte, Düsseldorf bei L. Schwann.)

*) Eine Beschränkung auf Verbrechen und Vergehen findet hierbei nicht statt; das Gesetz kann auch bei Uebertretungen zur Anwendung gebracht werden. — Mot. —

**) Die Unterbringung in eine Erziehungsanstalt ist eine sicherheitspolizeiliche Maßregel, für die hierdurch entstandenen Kosten hat die veranlassende Polizeibehörde, nicht der betreffende Armenverband aufzukommen. Entscheidung des Bund.-Amts f. d. Heimathwesen vom 7. Dezember 1878.

***) Ueber die Form der Stellung des Antrages vergleiche die Noten bei §. 7; über die zur Stellung des Strafantrags Berechtigten §. 84.

2) bei Diebstahl, Unterschlagung und Betrug, gegen Angehörige, Vormünder oder Erzieher des Thäters begangen (§§. 242--244, 246, 263 St.-G.-B.);
3) bei Diebstahl und Unterschlagung einer Sache von unbedeutendem Werthe, begangen gegen eine Person, zu welcher der Thäter im Lehrlingsverhältnisse steht oder zu deren häuslicher Gemeinschaft er als Gesinde gehört (§§. 242—244, 246 St.-G.-B.);
4) bei Entwendung von Nahrungs- oder Genußmitteln von unbedeutendem Werthe oder in geringer Menge zum alsbaldigen Verbrauch sowie bei Futterdiebstahl (§§. 370 ad 5 und 6 St.-G.-B.);
5) bei unbefugter Jagdausübung Seitens eines Angehörigen des Jagdberechtigten (§§. 292, 293 St.-G.-B.);
6) bei einfacher vorsätzlicher Körperverletzung (§. 223 St.-G.-B.);
7) bei einfacher fahrlässiger Körperverletzung (§. 230 Absatz 1 St.-G.-B.);
8) bei einfacher Sachbeschädigung (§. 303 St.-G.-B.);
9) bei einfachem Hausfriedensbruch (§. 123 Absatz 1 St.-G.-B.);
10) bei Verleitung zur Eingehung einer ungültigen Ehe (§. 170 St.-G.-B.);
11) bei Ehebruch (§. 172 St.-G.-B.);
12) bei Verführung eines Mädchens von 14—16 Jahren (§. 182 St.-G.-B.);
13) bei Entführung (§§. 236, 237 St.-G.-B.);
14) bei Beseitigung von Vermögensstücken zur Vereitelung der Zwangsvollstreckung (§. 288 St.-G.-B.);
15) bei unbefugter Eröffnung von Briefen und bei Verletzungen von Privatgeheimnissen (§§. 299, 300 St.-G.-B.);
16) bei strafbarem Eigennutz Minderjährigen gegenüber (§§. 301, 302 St.-G.-B.);

b) **Aus anderen Reichsgesetzen.**

17) bei §. 19 Ziffer 3 des Preßgesetzes vom 7. Mai 1874, R.-G.-Bl. S. 65;

18) bei §. 27 des Nachdrucksgesetzes vom 11. Juni 1870, R.-G.-Bl. S. 339;
19) bei §. 14 des Markenschutzgesetzes vom 30. November 1874 R.-G.-Bl. S. 143;
20) bei den Urheberschutzgesetzen vom 9., 10. und 11. Januar 1876, R.-G.-Bl. S. 4, 8 und 11;
21) bei §. 34 des Patentgesetzes vom 25. Mai 1877, R.-G.-Bl. S. 501.
22) bei §. 81 und 84 der Seemannsordnung vom 27. Dezember 1872, R.-G.-Bl. S. 409;

c) **Aus Preußischen Gesetzen.**

23) bei §. 1 des Gesetzes betr. die Verletzung der Dienstpflichten des Gesindes u. s. w. vom 24. April 1854, G.-S. S. 214.
24) bei den §§. 9, 10 Abs. 1, 18 Abs. 2, 22, 38, 40 und 41 des Feld- und Forstpolizeigesetzes vom 1. April 1880, G.-S. S. 230.

§. 81.

Eine Handlung, deren Verfolgung nur auf Antrag eintritt, ist nicht zu verfolgen*), wenn der zum Antrage Berechtigte es unterläßt, den Antrag binnen drei Monaten zu stellen. Diese Frist beginnt mit dem Tage, seit welchem der zum Antrage Berechtigte von der Handlung und von der Person des Thäters Kenntniß gehabt hat.**)

§. 61 St.-G.-B.

---

*) So lange es am erforderlichen Strafantrage fehlt, ist die Strafverfolgung unstatt; dadurch werden aber vorbereitende polizeiliche Maßnahmen, welche keinen Aufschub gestatten, nicht ausgeschlossen. Oppenhoff, Note 3 zu § 61 St.-G.-B.

**) Ein ausdrücklicher Verzicht auf die Antragstellung äußert keine strafrechtliche Wirksamkeit und steht daher dem späteren Verfolgungsantrag innerhalb der dreimonatlichen Frist nicht entgegen. Erk. des R.-G. vom 13. Jan. 1881, R. d. R.-G., Bd. II, S. 721.

§. 82.

Mehrere Antrags-Berechtigte.

Wenn von mehreren zum Antrage Berechtigten einer die dreimonatliche Frist versäumt, so wird hierdurch das Recht der übrigen nicht ausgeschlossen.

§. 62 St.-G.-B.

§. 83.

Untheilbarkeit des Antrags.

Der Antrag kann nicht getheilt werden. Das gerichtliche Verfahren findet gegen sämmtliche an der Handlung betheiligte (Thäter oder Theilnehmer), sowie gegen den Begünstiger statt, auch wenn nur gegen eine dieser Personen auf Bestrafung angetragen worden ist.

§. 64 St.-G.-B.

§. 84.

Wer zur Stellung des Antrags berechtigt ist.

Zur Stellung des Antrages berechtigt ist, von besonderen Vorschriften abgesehen (vergl. die §§. 4 Nr. 3, 102, 103, 170, 182, 189, 195, 196, 288 St.-G.-B.), der „Verletzte",*) „Beleidigte", §§. 104, 195 St.-G.-B., „Betheiligte", §. 196 St.-G.-B. d. h. Derjenige, in dessen Rechte durch die Mißthat unmittelbar eingegriffen worden ist.

Oppenhoff, N. 1 zu §. 65 St.-G.-B.

§. 85.

Zurücknahme des Strafantrags.**)

Die Zurücknahme des einmal gestellten Antrags auf strafrechtliche Verfolgung ist zulässig in den Fällen der §§. 102, 103, 104, 194, 232 Abs. 2, 247, 263 Abs. 4, 292 Abs. 2, 303 Abs. 4 und 370 Nr. 5 und 6 des Strafgesetzbuches, in den Fällen des Nachdruck-

---

*) So lange der Verletzte das 21. Lebensjahr noch nicht zurückgelegt hat, ist dessen gesetzlicher Vertreter (Vater, Vormund, Pfleger) zur Stellung des Strafantrags berechtigt.

**) Wenn Mehrere zur Stellung des Antrags berechtigt sind, kann Jeder nur den von ihm selbst gestellten Antrag zurücknehmen. Oppenhoff, Nr. 4 zu §. 64.

gesetzes vom 11. Juni 1870, R.-G.-Bl. S. 339, der Urheberschutzgesetze vom 9., 10. und 11. Januar 1876 R.-G.-Bl. S. 4, 8 und 11, endlich in den Fällen des Feld- und Forstpolizeigesetzes vom 1. April 1880, G.-S. S. 230.

Wie die Zurücknahme geschehen soll, schreibt die St.-P.-O. nicht vor, es empfiehlt sich daher dasselbe Verfahren wie bei Stellung des Antrages.

§. 86.

Kontrole über die bestraften Personen.

Ist wegen eines Verbrechens oder wegen eines Vergehens rechtskräftig Strafe festgesetzt, so ist Abschrift des Strafbefehls oder der Urtheilsformel derjenigen Ortspolizeibehörde zu übersenden, in deren Bezirk der Wohnort, bei dem Mangel eines solchen der dauernde Aufenthaltsort und falls es auch an einem solchen fehlt, der letzte Aufenthaltsort des Verurtheilten liegt.

Allg. Verfg. vom 22. März 1880, J.-M.-Bl. S. 58.

§. 87.

Verfahren bei Ueberweisung an die Landes-Polizeibehörde.

Ist wegen einer Uebertretung aus §. 361 Nr. 3 bis 8 des St.-G.-B. auf Grund des §. 362 daselbst auf Ueberweisung an die Landespolizeibehörde erkannt worden, so werden die gerichtlichen Acten nebst den für das Ermessen der Verwaltungsbehörden erheblich erscheinenden Beiakten der Ortspolizeibehörde am Sitze des Strafgerichts erster Instanz übersandt, damit diese bei der höheren Landespolizeibehörde in Bezug auf die Nachhaft die geeigneten Anträge stellen kann. Die Einsendung der Acten hat zu geschehen:

1) wenn die nach dem ergangenen Urtheil zu verbüßende Freiheitsstrafe nicht mehr als zwei Wochen beträgt, sobald das Urtheil abgesetzt ist, also spätestens nach Ablauf von drei Tagen nach der Verkündung;

2) wenn die zu verbüßende Freiheitsstrafe mehr als zwei Wochen beträgt, sobald das Urtheil rechtskräftig geworden ist.

Insofern jedoch die höheren Landespolizeibehörden (Regierungen, Landdrosteien) eine direkte Einsendung der Acten oder andere Abweichungen wünschen sollten, sind die Oberstaatsanwälte ermächtigt, diesem Wunsche entsprechend anderweite Anordnungen zu treffen.

Bei Absendung der Acten sind die erforderlichen Notizen zurückzubehalten, damit zum Zwecke der Entlassung des Verurtheilten, falls die Strafzeit vor Wiedereingang der Akten abgelaufen sein sollte, nöthigenfalls auch schon zum Zwecke der Verfügung des Strafantritts, falls das Urtheil vor Wiedereingang der Acten rechtskräftig geworden sein sollte, rechtzeitig das Erforderliche verfügt werden kann.

Die Entlassung ist in der Art herbeizuführen, daß der Verurtheilte der Polizeibehörde des Orts zur Verfügung gestellt wird, welche demnächst das Weitere mit ihm zu veranlassen hat.

Derjenigen Ortspolizeibehörde, welcher die Acten mitgetheilt werden, ist eine Abschrift der Urtheilsformel außerdem nicht zuzustellen.

Allg. Verfg. vom 25. Aug. 1879 II. 4.

Reisekosten und Tagegelder.

§. 88.

Reisekosten und Tagegelder bei Vernehmung der Hülfsbeamten der Staatsanwaltschaft.

Die Hülfsbeamten der Staatsanwaltschaft erhalten, auch wenn sie als Zeugen über Umstände vernommen werden, von denen sie in Ausübung ihres öffentlichen Amtes Kenntniß erhalten haben, nur die nach §§. 7 und 8 des Reichsgebührengesetzes für Zeugen und Sachverständige vom 30. Juni 1878 normirten Beträge.

Erl. des O.-L.-G. zu Köln vom 30. Sept. 1880.

§. 89.

Reisekosten und Tagegelder der Bürgermeister bei Vernehmungen in ihrer Eigenschaft als Hülfsbeamte der Staatsanwaltschaft.

Den Bürgermeistern steht, wenn sie vor Gericht als Zeugen über Umstände vernommen werden, von denen sie in Ausübung ihres Amtes als Hülfsbeamte der Staatsanwaltschaft Kenntniß erhalten haben, kein Anspruch auf Tagegelder und Reisekosten gemäß §. 14 der Reichsgebührenordnung für Zeugen und Sachverständige vom 30. Juni 1878 zu.

Erk. des O.-L.-G. zu Köln vom 25. November 1880. Archiv Bd. 71 S. 55.

§. 90.

Reisekosten und Tagegelder der Bürgermeister bei Vernehmungen als Polizeiobrigkeit 2c.

Wird ein Bürgermeister über Umstände, von denen er als Polizeiobrigkeit und Gemeindeverwaltungsbehörde Kenntniß hatte, als Zeuge vernommen, so erhält er als Entschädigung ebenfalls nur die nach §. 7 und 8 des Zeugengebührengesetzes normirten Beträge, indem den Bürgermeistern für Dienstreisen in Angelegenheit dieses Amtes ein Anspruch an den Staat nicht zusteht.

Erk. des O.-L.-G. zu Köln vom 30. September 1880.

§. 91.

Reisekosten der Hülfsbeamten bei Vornahme von Amtshandlungen.

In den Fällen, in welchen die Hülfsbeamten der Staatsanwaltschaft zu Reisen veranlaßt werden, dürfen die Beamten, welche nicht im unmittelbaren Staatsdienste stehen, nur die Kosten liquidiren, welche ihnen durch die Reise erwachsen sind.

J.-M.-R. vom 23. Januar 1880 I. 7205.

Post und Telegraphie.

§. 92.

Frankirung der Postsendungen zwischen Königl. Behörden.

Alle Postsendungen zwischen Königl. Behörden, einschließlich der einzeln stehenden, eine Behörde repräsentirenden Königlichen Beamten sind bei der Absendung zu frankiren.

§. 1 des Regul. vom 28. November 1869, M.=Bl. S. 254.

§. 93.

Frankirung der Postsendungen Seitens der Ortspolizeibehörden.

Diejenigen Ortspolizeibehörden, welche nicht zu den Königlichen Behörden im Sinne des §. 1 des Regulativs vom 28. November 1869 gehören, sind nur insoweit zur Frankirung ihrer Sendungen an die Justizbehörden verpflichtet, als diese Sendungen in unmittelbarer Erfüllung der ihrem Berufskreise wesentlich angehörigen Amtspflichten abgelassen werden.

Dagegen ist das Porto für Sendungen der gedachten Ortspolizeibehörden, welche durch Requisitionen der Justizbehörden veranlaßt werden, stets auf die Staatskasse zu übernehmen und in solchen Fällen daher die Befugniß der Ortspolizeibehörden zur unfrankirten Abfertigung unter der Bezeichnung „Portopflichtige Dienstsache" anzuerkennen.

Allg. Verfg. vom 30. Mai 1870, J.=M.=Bl. S. 190.

§. 94.

Wer das Porto zu tragen hat.

In dem Korrespondenzverkehr zwischen den bezeichneten Behörden in Strafsachen dient als Norm für die Beurtheilung der Frage, ob das Porto von der Staatskasse oder der ablassenden Ortspolizeibehörde zu tragen sei, folgender Grundsatz:

Die Kosten derjenigen Maßregeln, welche als Theile der Verhandlungen einer gerichtlichen Untersuchung oder Voruntersuchung, oder vor derselben auf Verlangen des Staatsanwalts, gleichviel ob in dem letzten Falle eine gerichtliche Untersuchung oder Voruntersuchung folgt, von der Polizeibehörde vorgenommen werden, fallen dem Kriminalfonds zur Last. Dagegen sind die Kosten solcher Maßregeln, welche außerhalb dieser Fälle von der Polizeibehörde getroffen werden, als lediglich im Bereiche der Polizeiverwaltung entstanden anzusehen und von demjenigen zu tragen, welcher zur Zahlung der Kosten der Polizeiverwaltung verpflichtet ist.

Allg. Verfg. vom 30. Mai 1870, J.-M.-Bl. S. 190, resp. 11. Juni 1869, J.-M.-Bl. S. 135.

§. 95.

Verpackung der Postsendungen.

Die Königlichen Behörden haben in ihrem Geschäftsverkehr auf thunlichste Beschränkung der Portoausgaben Bedacht zu nehmen und insbesondere folgende Bestimmungen sorgfältig zu beachten:

1) Sollen mehrere Briefe gleichzeitig an eine Adresse abgesandt werden, so sind dieselben in ein gemeinschaftliches Couvert zu verschließen.
2) Packete ohne Werthdeklaration, deren Gewicht mehr als zwanzig Pfund beträgt, sind da, wo Eisenbahn-Verbindungen bestehen, soweit es ohne unverhältnißmäßige Verzögerung ihrer Beförderung oder einen sonstigen Nachtheil geschehen kann, als Frachtgut mit der Eisenbahn zu versenden. Dagegen sind Geld- und andere Werthsendungen stets zur Post zu geben.
3) Zu den Reinschriften der Verfügungen an Privatpersonen ist Papier von solcher Beschaffenheit zu verwenden, daß das Gewicht desselben ausschließlich des Couverts das zulässige Maximalgewicht eines einfachen Briefes nicht übersteigt.

§. 6 des Regul. v. 28. November 1869, J.-M.-Bl. S. 255.

§. 96.

Wann Telegramme abzusenden sind.

Telegramme in Staatsdienstangelegenheiten sind nur in den wichtigsten und dringendsten Fällen, oder wenn es ausdrücklich vorgeschrieben ist, abzusenden und in gedrängtester Kürze, mit Weglassung aller Kurialien und mit Vermeidung aller für das Verständniß nicht unbedingt nothwendigen Titulaturen u. s. w. abzufassen.

§. 6 des Staatsminist.-Beschl. vom 2. Juni 1877, J.-M.-Bl. 1. 170.

§. 97.

Bezeichnung der Telegramme.

Den Telegrammen in Staatsdienst-Angelegenheiten verbleibt in der Beförderung der bisherige Vorrang vor Privattelegrammen. Sie sind daher von der absendenden Behörde als Staatstelegramme zu bezeichnen und als solche durch Siegel oder Stempel zu beglaubigen.

§. 1 l. c.

§. 98.

Erstattung der Kosten für Telegramme.

Insoweit den Polizei- und anderen Behörden eine Nichtfrankirung ihrer dienstlichen Sendungen nachgelassen worden ist, sind dieselben auch berechtigt, die Erstattung ihrer Auslagen für die einen solchen Briefverkehr vertretenden Telegramme in Anspruch zu nehmen. Ob mit Rücksicht hierauf bei eiligen Anfragen an solche Behörden Telegramme mit bezahlter Rückantwort anzuwenden sein werden, ist nach Lage der Umstände zu erwägen.

Allg. Verfg. vom 5. Juli 1877, J.-M.-Bl. S. 169.

Vorläufige Straffestsetzung.*)

§. 99.

Vorläufige Straffestsetzung bei Uebertretungen.

Wer die Polizeiverwaltung in einem bestimmten

*) Die nachfolgenden Bestimmungen finden keine Anwendung im Bezirke des O.-L.-G. Köln.

Bezirke auszuüben hat, ist befugt*), wegen der in diesem Bezirke verübten, sein Ressort betreffenden Uebertretungen die Strafe vorläufig durch Verfügung festzusetzen. **)

Wird Geldstrafe festgesetzt, so ist zugleich die für den Fall des Unvermögens des Verurtheilten in Gemäßheit des §. 29 des Strafgesetzbuches an die Stelle derselben tretende Haftstrafe zu bestimmen. Die vorläufig festzusetzende Strafe darf 15 Mark oder dreitägige Haft nicht überschreiten. Erachtet der Polizeiverwalter eine höhere Strafe für gerechtfertigt, so muß die Verfolgung dem Amtsanwalte überlassen werden.

§. 1 des Gesetzes vom 14. Mai 1852.

§. 100.

Was die Strafverfügung enthalten muß.

Die Strafverfügung muß außer der Festsetzung der Strafe die strafbare Handlung, das angewendete Strafgesetz und die Beweismittel bezeichnen, auch die Eröffnung enthalten, daß der Beschuldigte, sofern er

---

*) Ueber die Strafbefugniß der Behörden in Stempelcontraventionssachen vergl. Min.-Erl. vom 25. Juni 1852, M.-Bl. S. 208; über die Befugniß in Chausseepolizei-Contraventionen (Landrath) die Verfügung vom 13. Dezember 1859, M.-Bl. S. 336; über die Befugniß in Strompolizeisachen (Strom-, Schifffahrts- und Hafenpolizeisachen) vergl. §. 115 des Gesetzes vom 26. Juli 1876, G.-S. S. 325; über die Befugniß in Militairsachen vergl. §. 69 Nr. 6 des Reichsmilitair-Gesetzes und §. 15 Nr. 7 der Controllordnung; über das Verfahren mit Immediatgesuchen um Erlaß oder Milderung der im Wege der vorläufigen Straffestsetzung verfügten polizeilichen Strafen die Verfügung vom 19. Januar 1854, M.-Bl. S. 75; über Aufhebung vollstreckbar gewordener von incompetenter Stelle erlassenen Straffestsetzungen Erlaß vom 23. September 1854, M.-Bl. S. 232; über die Nutzungen und Lasten aus der vorläufigen Straffestsetzung das Gesetz vom 26. März 1856, G.-S. S. 225.

**) Gemäß §. 63 der Kreisordnung vom 13. Dezbr. 1872 haben außer den städtischen Polizeiverwaltern die Amtsvorsteher in den ihrer Verwaltung anheimfallenden Angelegenheiten das Recht der vorläufigen Straffestsetzung.

nicht eine nach den Gesetzen zugelassene Beschwerde an die höhere Polizeibehörde ergreife, gegen die Strafverfügung binnen einer Woche nach der Bekanntmachung bei der Polizeibehörde, welche diese Verfügung erlassen hat, oder bei dem zuständigen Amtsgericht auf gerichtliche Entscheidung antragen können, ferner endlich die Kasse angeben, an welche die Geldstrafe gezahlt werden soll. *)

§. 2 des cit. Gesetzes. §. 453 Abs. 3 St.-P.-O.

---

*) Nachstehend folgen die in Gemäßheit der Allg. Verfg. vom 15. September 1879, J.-M.-Bl. S. 361, an Stelle der dem Reglement vom 30. Sept. 1852 beigefügten Formulare tretenden.

Formular II.

1. Nr. der Strafliste des Jahres 18

2. Die Uebertretung wird bewiesen durch (Namen, Stand und Wohnort der Zeugen) die anliegende

amtliche Anzeige des

vom

amtliche Verhandlung vom

3. D zu

hat am

Es wird deshalb hiermit gegen d auf Grund d eine bei zu erlegende Geldstrafe von , an deren Stelle, wenn sie nicht beizutreiben ist, eine Haft von tritt, festgesetzt.

Findet d sich durch diese Straffestsetzung beschwert, so kann innerhalb einer Woche von Zustellung dieser Verfügung an bei der unterzeichneten Behörde schriftlich oder zu Protokoll oder bei dem zuständigen Amtsgerichte schriftlich oder zum Protokoll des Gerichtsschreibers, auf gerichtliche Entscheidung angetragen werden. Erfolgt binnen dieser Frist ein solcher Antrag nicht, so wird die festgesetzte Strafe vollstreckt.

Gegen die Versäumung der Antragsfrist kann Wiedereinsetzung in den vorigen Stand beansprucht werden, wenn der Beschuldigte durch Naturereignisse oder durch andere unabwendbare Zufälle an der Einhaltung der Frist verhindert worden ist. Der Antrag muß binnen einer Woche nach Beseitigung des Hindernisses unter Angabe und Glaub-

§. 101.

Wirkung in Betreff der Unterbrechung der Verjährung. Zustellung.

Die Strafverfügung wirkt in Betreff der Unterbrechung der Verjährung wie eine richterliche Hand-

---

haftmachung der Versäumungsgründe bei der Polizeibehörde oder bei dem Amtsgerichte angebracht werden.

d 18

4. Die Ausfertigung der vorstehenden Verfügung ist heute
dem in Person
in dessen Abwesenheit
ausgehändigt.

Da in der Wohnung d Angehörige, Dienstboten, und der Hauswirth nicht angetroffen worden,

Da d
die Annahme von den verweigert
worden, an die Stubenthür, Hausthür d
befestigt.

4. Der wird angewiesen, d
Behufs Vollstreckung der durch die Verfügung vom
(Nr. der Strafliste) festgesetzten Strafe auf die Dauer von zur gefänglichen Haft zu bringen.

d 18

Die Ortspolizeibehörde zu

6. Verhandelt d

Der berichtet heute
d ist nach vorstehender
Verfügung vom
am
in das Gefängniß zu
gebracht und
am
daraus wieder entlassen worden.

Die Gefängnißkosten sind mit gezahlt.
nicht gezahlt.

v. g. u.
g. w. o.

7. Auslagen sind entstanden.

1. bis zur Strafverfügung:
an Porto
für
. . . . Botenlohn

lung. Sie ist unter Beobachtung der für gerichtliche Zustellung vorgeschriebenen Formen, wobei vereidete Verwaltungsbeamte den Glauben der gerichtlichen Zustellungsbeamten haben, dem Angeschuldigten zu insinuiren.

§. 453 Abs. 4 St.=P.=O.; §. 3 des cit. Gesetzes.

---

für
. . . . . . Zeugengebühr
für
2. nach Erlaß der Strafverfügung:
an Botenlohn
für
an Porto
für
an Gefängnißkosten
für
Hiervon ist gezahlt an
von d

Formular III.

D zu

hat am

Die Uebertretung wird bewiesen durch

Es wird deshalb hiermit gegen d
auf Grund d
eine Haft von
festgesetzt.

Findet d sich durch diese Straffestsetzung beschwert, so kann innerhalb einer Woche von Zustellung dieser Verfügung an bei der unterzeichneten Behörde schriftlich oder zu Protokoll, oder bei dem zuständigen Amtsgerichte schriftlich oder zum Protokoll des Gerichtsschreibers, auf gerichtliche Entscheidung angetragen werden. Erfolgt binnen dieser Frist ein solcher Antrag nicht, so wird die festgesetzte Strafe vollstreckt.

Gegen die Versäumung der Antragsfrist kann Wiedereinsetzung in den vorigen Stand beansprucht werden, wenn der Beschuldigte durch Naturereignisse oder durch andere unabwendbare Zufälle an der Einhaltung der Frist verhindert worden ist. Der Antrag muß binnen einer Woche nach Beseitigung des Hindernisses unter Angabe und Glaubhaftmachung der Versäumungsgründe bei der Polizeibehörde oder bei dem Amtsgerichte angebracht werden.

d 18

§. 102.

Stempel- und Gebührenfreiheit.

Für dieses Verfahren sind weder Stempel noch Gebühren anzusetzen; die baaren Auslagen aber fallen dem Angeschuldigten in allen Fällen zur Last, in welchen endgültig gegen ihn eine Strafe festgesetzt wird.

§. 4 des cit. Gesetzes.

§. 103.

Antrag auf gerichtliche Entscheidung.

Gegen die Strafverfügung findet die Beschwerde bei der vorgesetzten Behörde nicht statt. Es steht aber dem Angeschuldigten frei, innerhalb einer Woche vom Tage der Zustellung der Verfügung an bei dem Polizeiverwalter oder dem Amtsgerichte auf gerichtliche Ent-

---

Formular IV.

Sie haben am
Die Uebertretung wird bewiesen durch
Es wird deshalb hiermit gegen Sie auf Grund d
eine bei
zu erlegende Geldstrafe von , an deren Stelle, wenn sie nicht beizutreiben ist, eine Haft von
tritt
hierdurch festgesetzt.

Sollten Sie Sich durch diese Straffestsetzung beschwert halten, so können Sie innerhalb einer Woche, von Zustellung dieser Verfügung an, bei der unterzeichneten Behörde schriftlich oder zu Protokoll, oder bei dem zuständigen Amtsgerichte schriftlich oder zum Protokoll des Gerichtsschreibers, auf gerichtliche Entscheidung antragen. Erfolgt binnen dieser Frist ein solcher Antrag nicht, so wird die festgesetzte Strafe vollstreckt.

Gegen die Versäumung der Antragsfrist kann Wiedereinsetzung in den vorigen Stand beansprucht werden, wenn der Beschuldigte durch Naturereignisse oder durch andere unabwendbare Zufälle an der Einhaltung der Frist verhindert worden ist. Der Antrag muß binnen einer Woche nach Beseitigung des Hindernisses unter Angabe und Glaubhaftmachung der Versäumnißgründe bei der Polizeibehörde oder bei dem Amtsgerichte angebracht werden.

scheidung anzutragen. Der Antrag kann bei der Polizeibehörde schriftlich oder mündlich*), bei dem Amtsgerichte schriftlich oder zu Protokoll des Gerichtsschreibers angebracht werden. Ist der Antrag bei dem Amtsgerichte gestellt worden, so hat dieses hiervon den Polizeiverwalter, welcher die Strafverfügung erlassen hat, zu benachrichtigen. Dem Antragenden muß eine Bescheinigung über die erfolgte Anmeldung kostenfrei ertheilt werden.

§. 454 St.=P.=O., §. 5 des cit. Gesetzes.

§. 104.

Wiedereinsetzung in den vorigen Stand.

Gegen die Versäumniß der Antragsfrist ist Wiedereinsetzung in den vorigen Stand zulässig, wenn der Antragsteller durch Naturereignisse oder andere unabwendbare Zufälle an der Einhaltung der Frist verhindert worden ist. Als unabwendbarer Zufall ist es anzusehen, wenn der Antragsteller von der Zustellung der Strafverfügung ohne sein Verschulden keine Kenntniß erlangt hat. Das Gesuch um Wiedereinsetzung in den vorigen Stand muß binnen einer Woche nach Beseitigung des Hindernisses bei der Polizeibehörde oder dem Amtsgerichte unter Angabe und Glaubhaftmachung der Versäumungsgründe angebracht werden. Mit dem Gesuch ist zugleich der versäumte Antrag auf gerichtliche Entscheidung**) nachzuholen.

§. 455, 44 und 45 St.=P.=O.

§. 105.

Zurücknahme der Strafverfügung.

Die Polizeibehörde kann, nachdem der Antrag auf gerichtliche Entscheidung gestellt ist, die Strafverfügung

---

*) Der mündlich gestellte Antrag ist durch ein Protokoll zu beurkunden.

**) Ueber das Gesuch entscheidet der Amtsrichter. Gibt er dem Gesuche statt, so unterliegt seine Entscheidung keinerlei Anfechtung, verwirft er dasselbe, so ist sofortige Beschwerde zulässig.

zurücknehmen. Von dieser Befugniß hat die Polizeibehörde Gebrauch zu machen, wenn sie sich überzeugt, daß die Strafverfügung auf einem Irrthum beruht. Nimmt sie die Strafverfügung nicht zurück, so übersendet sie die Akten dem zuständigen Amtsanwalt.

§ 454 Abs. 2 St.=P.=O., Allg. Verf. vom 15. September 1879 III. Nr. 1.

§. 106.

Wann die Strafe zu vollstrecken ist.

Wenn innerhalb der einwöchentlichen Frist kein Antrag auf gerichtliche Entscheidung erfolgt, so ist die Strafe zu vollstrecken.

§. 7 des cit. Gesetzes.

§. 107.

Wirkungslosigkeit der Strafverfügung.

Ist der Amtsanwalt eingeschritten, bevor die vorläufige Strafverfügung dem Angeschuldigten zugestellt war, so ist letztere wirkungslos.

§. 9 des cit. Gesetzes.

Sachregister.

(Die Zahlen bedeuten die Seiten.)

A.

B.

---

[1]) V. d. E. = Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte.

1) A. V. = Antragsvergehen.

E.

F.

G.

T.

U.

Verzeichniß

der

in der L. Schwann'schen k. Hofbuchhandlung, Buch- und Kunstdruckerei,

Düsseldorf, Oststraße 82,

vorräthigen Druckformulare.

Für die Amtsanwaltschaft.

Oeffentliche Klage, Antrag auf Erlaß eines Strafbefehls in Forstdiebstahlssachen, §. 27 F.-D.-G.
In der Strafsache, Vorladung vor das Schöffengericht.
In der Strafsache, Ladung des auf freiem Fuße befindlichen Angeklagten im Falle des §. 231 St.-P.-O. vor das Schöffengericht.
In der Strafsache, Zeugenvorladung vor das Schöffengericht nach §§. 48, 50 St.-P.-O., 1/2 Bogen.
In der Strafsache, Vorladung als Sachverständiger. vor das Schöffengericht, 1/2 Bogen.
In der Strafsache, Br. Mittheilung an das Königl. Landrathsamt, 1/2 Bogen.
In der Strafsache, Ladung des Angeklagten, welcher gegen einen amtsrichterlichen Strafbefehl Einspruch erhoben hat, §§. 451, 452 St.-P.-O.
In Strafsache, Vernehmung des Beschuldigten im vorbereitenden Verfahren. §§. 159 bis 161, 187 St.-P.-O.
Anklageschrift des Königlichen Amtsanwaltes auf Grund des Auszuges aus dem Forstdiebstahls-Verzeichniß angegebener Beweismittel.
Antrag auf Erlaß eines Strafbefehls, §. 477 St.-P.O.
Verzeichniß der bestraften Personen.
Strafprozeßliste, Formular I.
Geschäftskalender, " II.
Verzeichniß der nach dem Forstdiebstahlsgesetz bestraften Personen, Formular III.
Tagebuch, Formular IV.

Uebersicht der Geschäfte der Staatsanwaltschaft bei einem Landgerichte, Formular V.
Uebersicht der Geschäfte eines zum Amtsanwalt bestellten 2c.
Forstdiebstahls-Verzeichniß, Muster I.
Monatliches Verzeichniß der innerhalb des Amtsgerichtsbezirks vorgekommenen Forstvergehen und Uebertretungen, Muster II.
Aktendeckel, bedruckt und unbedruckt.
Aktenschwänze von einer neuen Art aus Leinwand gefertigt in 6 Farben.

Polizei-Sachen.

Impf-Aufforderung.
Impf-Ueberweisung.
Impfschein roth I als Bescheinigung für I. Impfung mit Erfolg.
Impfschein roth II als Bescheinigung, daß die I. Impfung ohne Erfolg war.
Impfschein grün I als Bescheinigung, daß die Wiederimpfung (§. 1 Nr. 2) von Erfolg war.
Impfschein grün II als Bescheinigung, daß die Wiederimpfung erfolglos war.
Impfzeugniß III über vorläufige Befreiung von der Impfung.
Impfzeugniß IV über gänzliche Befreiung von der Impfung.
Liste der zur Erst-Impfung vorzustellenden Kinder. Formular V.
Liste der zur Wiederimpfung vorzustellenden Kinder. Formular VI.
Liste der bereits im Geburtsjahr znr Impfung gebrachten Kinder. Formular VII.
Uebersicht der Impfung. Formular VIII.
Uebersicht der Wiederimpfung. Formular IX.
Arbeitsbücher per 100 Stück 5 M.
Verzeichniß der Arbeitsbücher (Formular A).
Arbeitskarten per 100 Stück 80 Pfg.
Verzeichniß der Arbeitskarten (Formular B).
Verzeichniß der im Bezirke belegenen Fabriken, in welchen jugendliche Arbeiter beschäftigt werden (Formular C).

Verzeichniß der beschäftigen jugendlichen Arbeiter (Formular D).
Auszug aus den Bestimmungen der Gewerbeordnung über die Beschäftigung jugendlicher Arbeiter (Formular E).
Nachweisung der Zahl der beschäftigten jugendlichen Arbeiter (Formular F).
Nachweisung der in der Bürgermeisterei sich aufhaltenden Niederländer. Titel und Einlagebogen.
Ausweisung aus Preußen derjenigen Niederländer, welche keinen vorschriftsmäßigen Heimathsschein beigebracht haben, 1/2 Bogen.
Baugesuch, nebst Bauplan.
Personal-Nachrichten über Bestrafte, die der Arbeits-Anstalt Brauweiler zugewiesen werden. Formular I.
Desgleichen im Wiederholungsfalle. Formular II.
Forstfrevel-Protokolle, nach dem Forstdiebstahls-Gesetz vom 15. April 1878 (§ 33).
Niederlassungs- und Naturalisations-Gesuch.
Abzugs-Attest.
Abzungs-Atteste mit Beläge, lang und hochstehend.
Anmeldungs-Bescheinigung
Bescheinigung über erfolgten Wohnungswechsel.
Brief über nicht abgemeldete Personen behufs Abmeldung.
Abmeldungs-Register.
Anmeldungs-Register.
An- und Abmelde-Register.
Polizei-Verordnung über das Meldewesen.
" " (aufgeklebt).
Anmelduns-Register für Dienstboten.
" " " Handwerksgesellen.
Signalement.
Steckbrief-Controle.
Paß-Gesuch.
Paßkarten-Gesuch.
Amtliches Attest zur Erlangung eines Passes.
Journal über die ausgestellten Päſſe.
Journal über die visirten Päſſe.
Controle über deponirte Reise-Päſſe, Wanderbücher und sonstige Legitimationen.
Zwangs-Paß.

Register über ertheilte Zwangs-Pässe.
Aufenthaltskarte.
Vorladung einer von der Polizei-Behörde zu vernehmenden Person.
Requisition zur Zeugen-Vorladung beim Amtsgericht.
Aufforderung zur Abbüßung von Haftstrafe im Cantonal-Arresthause.
Requisition zur Vollstreckung der Gefängnißstrafe im Cantonal-Arresthause.
Aufforderung zur Abbüßung von Gefängnißstrafe resp. zur Ableistung von Wegedienstarbeiten.
Aufforderung zur Anmeldung auf dem Parket der Ober-Prokuratur behufs Strafantritt, 1/4 Bogen.
— mit Signalement, 1/2 Bogen.
Strafantritts-Aufforderung nebst Signalement in Folge Aufforderung der Königlichen Ober-Prokuratur.
Aufforderung zum Antritt eines angenommenen Gesinde-Dienstes.
Aufforderung zur Rückkehr in den eigenmächtig verlassenen Dienst, 1/4 Bogen.
— ein anderes Formular, 1/4 Bogen.
Verhaftsbefehl.
Verzeichniß der verhaftet gewesenen Gefangenen.
Nachweise über Polizei-Contraventionen.
Register über Verbrechen, Vergehen und Polizei-Contraventionen.
Verzeichniß der criminal und correctional verurtheilten Personen.
Register über die zur Anzeige gekommenen Polizei-Contraventionen.
Verzeichniß der vorgenommenen Untersuchungen von Schweinen oder Schweinefleisch auf Trichinen.
Anzeige an das Bürgermeisteramt in Contraventionen zum Gebrauch für Gensdarmen und Polizeidiener.
Verwarnungs-Protokoll.
Transportzettel für Gefangene, 1/1 und 1/2 Bogen.
Legitimations-Attest, um in bestimmte Arbeit zu treten.
Legitimations-Schein, 1/4 Bogen.
Liquidation der Civilgefangenen-Lohntransportkosten, 1/1 und 1/2 Bogen.
Liquidation der Civilgefangenen-Vorspannskosten.

Liquidation der Civilgefangenen-Verpflegungskosten, $^1/_1$ Bogen.
— $^1/_2$ Bogen, in 2 Sorten.
Arrest-Heizungskosten-Berechnung.
Liquidation über Verpflegungskosten für Kinder dürftiger Gefangener.
Liquidation über Verpflegungskosten verlassener Kinder.
Liquidation über Pflegekosten der für Rechnung des Landarmenfonds von der bürgerlichen Armen-Verwaltung untergebrachten Personen.
Liquidation der Kosten für Verpflegung von Militär-Arrestaten.
Liquidation über Gebühren für Begleitung von Transport-Gefangenen.
Spezial-Fourage-Liquidation der Land-Gensd'armerie.
Liqidation über Reisekosten und Tagegelder, $^1/_1$ Bogen.
Liquidation über Tagegelder und Reisekosteu für den Regierungs-Bezirk Aachen.
Bau-Erlaubnißschein, $^1/_2$ und $^1/_4$ Bogen.
Bau-Polizei-Verordnung für das platte Land, 8° geheftet.
Idem in Plano, Plakatformat.
Brief an den Landrath und Kreisphysikus über ausgebrochene Pockenkrankheit.
Zusammenstellung derjenigen Punkte, welche bei Revisionen städtischer Krankenhäuser vorzugsweise zu berücksichtigen sind, Doppelbogen.
Befund bei der stattgehabten Revision der Krankenhäuser.
(Cirkular-Verfügung vom 6. April 1877 I II a 2391.)
Fragebogen bei der Aufnahme in's Bürgerhospital.
Frage-Bogen, betreffend die Personalien der Geisteskranken.
Frage-Bogen, zur ärztlichen Untersuchung des Gemüthszustandes zur Aufnahme in die Irrenanstalt.
Receptions-Buch für Irren-Anstalten zum Eintragen von 19 Personen pro Bogen.
Tabelle der vorgekommenen Krankheiten.
Uebersicht der vorgekommenen Unfälle.
Nachweisung der in Folge von Unfällen verletzten Arbeiter.
Kurze Nachrichten über die Aufnahme in das Krankenhaus der Pflegeanstalt.

Schenkwirthschafts-Erlaubnißschein.
Erlaubnißschein für öffentliche Lustbarkeiten, $1/2$ Bogen.
Tanzmusik-Erlaubnißschein.
Register für öffentliche Lustbarkeiten.
Verzeichniß der angekommenen Fremden, in 6°.
Fremdenliste.
Erlaubnißschein für Karrenhunde.
Hunde-An- und Abmeldungs-Register.
Hundesteuer-Hebeliste.
Hunde-An- und Abmeldungs-Bescheinigung.
Controle über Feuer-Versicherungen.
" " auswärtige Feuer-Versicherungen.
Register der sämmtlichen in der Bürgermeisterei bestehenden Feuer-Versicherungen nach der Reihenfolge der Hausnummern.

Anmerkung. Dieses Register gewährt — abgesehen von seinem großen sonstigen Nutzen — bei Prüfung der Versicherungs-Anträge, welche von den Agenten der Privat-Feuer-Versicherungs-Gesellschaften auf Grund des §. 14 des Gesetzes vom 8. Mai 1837 vorgelegt werden, eine große Erleichterung, indem bei richtiger Führung sofort daraus ersehen werden kann, ob der zu versichernde Gegenstand bereits versichert ist oder nicht.

Journal für Hebammen.
Verzeichniß des Rindviehbestandes behufs Aufnahme, 6°, $1/2$ und $1/1$ Bogen.
Rindvieh-Register, $1/1$ Bogen.
" Ursprungs-Attest, 8°.
Einkaufsschein über Vieh resp. Futter von auswärts.
Viehtransport-Begleitschein.
Benachrichtigungsschreiben über einen ertheilten Viehtransport-Begleitschein.
Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung zu Düsseldorf, betreffend die Abwehr und Tilgung der Rinderpest und die Vergütung der durch dieselben veranlaßten Verluste, in 8° geheftet.
Idem in Plano, Plakatformat.
Verzeichniß der Bettler und Landstreicher, $1/1$ u. $1/2$ Bog.
" " " " " Formular A.
" " " " " " B.
" " " " " " C.
" " " " " welche im Kreise ꝛc., $1/1$ Bogen.
Register der polizeilich Verhafteten.

Register der Polizeisträflinge.
Verzeichniß der aufbewahrten Gefangenen.
Register der Transportaten.
Bescheinigung des Gefangenenwärters über Abbüßung der Gefängnißstrafe.
Nachweise der entlassenen Gefangenen.
Verzeichniß der bei den polizeilichen Maß- und Gewichts-Revisionen ermittelten Contraventionen.
An- und Abmelde-Register der jugendlichen Arbeiter.
Fabrik-Revisionsprotokolle, 1/1 Bogen.

Papier-Sorten.

Reichhaltiges Lager aller Sorten Schreib-, Post- und Briefpapiere für Bureau- und Privatbedarf.

Concept-Papier, mittelfein gelb, je nach Schwere pro Ries M. 4.—, 4.50, 5.—.
Concept-Papier, mittelfein weiß, nach Schwere pro Ries M. 4.75, 5.25, 6.—.
Concept-Papier, fein gelb, je nach Schwere pro Ries M. 4.75, 5.50, 6.26.
Concept-Papier, fein gelb, linirt, pro Ries M. 7.—.
Reichs-Concept-Papier, fein 12pfündiges, pro Ries M. 12.—.
Canzlei-Papier, mittelfein, je nach Schwere pro Ries M. 6.—, 6.60, 7.20.
Canzlei-Papier, fein, je nach Schwere pro Ries M. 6.60, 7.25, 8.—.
Canzlei-Papier, fein linirt, pro Ries M. 8.—.
Reichs-Canzlei-Papier, fein, 14pfündiges, pro Ries M. 13.50.
Post-Papier, Quart, je nach Schwere pro Ries M. 6.—, 7.—, 8.—.
Post-Papier, Octav, je nach Schwere pro Ries M. 6.50, 7.50, 8.50.
Lösch-Papier, roth, deutsch. Fabrik., groß Format à Buch M. 0.75.
Lösch-Papier, roth, weiß, gelb, engliches Fabrikat, groß Format à Buch M. 3.50.
Firmendruck auf Papier pro Ries = 480 Bogen M. 1.—.

Rechts- u. staatswissenschaftlicher Verlag
von
L. Schwann in Düsseldorf.

Kommentar

zur

Preußischen Gesetzsammlung und zum Deutschen Reichsgesetzblatt.

Herausgegeben von

G. A. Grotefend, Regierungsrath.

Der Kommentar enthält

die authentischen Ergänzungen und Erläuterungen der Preußischen Gesetz-Sammlung und des Deutschen Reichsgesetzblattes.

Er entnimmt seinen Inhalt aus den amtlichen Organen der Centralbehörden des Reiches und des Preußischen Staates, sowie aus den vor Einführung der amtlichen Ministerialblätter diese vertretenden von Kamptz'schen Jahrbüchern und Annalen und aus den Entscheidungen des Preußischen Oberverwaltungsgerichtes.

Was in diesen, fast 200 Bände umfassenden amtlichen Publikationen noch praktische Bedeutung hat, ist, sofern es sich auf in dem Reichs-Gesetzblatt und in der Preußischen Gesetzsammlung veröffentlichte Gesetze, Verordnungen oder Erlasse bezieht, **kommentarisch zu den betreffenden Stellen und chronologisch aufgeführten Gesetzen** 2c. abgedruckt. Außerdem sind aber — und insofern ist der Titel dieses Werkes zu eng gefaßt — die ohne direkte Beziehungen zu bestimmten Gesetzen 2c. erschienenen Verordnungen und Erlasse ebenfalls nach der Reihenfolge ihres Datums eingeschoben.

Daß der Herausgeber nur **authentische** Ergänzungen und Erläuterungen der Gesetze 2c. giebt

und geben wollte, bedarf nach Vorstehendem keiner Erwähnung. Das von ihm benutzte Material ist in seiner vollen Objektivität, ohne Geltendmachung eines subjektiven Standpunktes des Herausgebers bearbeitet, da nur so die praktische Brauchbarkeit des „Kommentars" gesichert werden konnte.

Durch die jahrgangsweise erscheinenden Fortsetzungen der Grotefend'schen Gesetzsammlung wird auch der Werth des Kommentars dauernd erhalten.

Die dem „Kommentar" beigefügten Register werden allein schon den unvergleichlichen Werth desselben erkennen lassen.

Der auf ca. 40 ℳ sich stellende Subscriptionspreis gestattet die Anschaffung dieses unvergleichlich werthvollen Buches Jedem, der an seinem Inhalte Interesse nimmt. Nach vollständigem Erscheinen desselben tritt ein erhöhter Ladenpreis ein.

Das

gesammte Gesetzgebungs-Material

aus den officiellen Blättern:

Gesetz-Sammlung für das Deutsche Reich und den Preußischen Staat; Ministerial-Blätter für die innere Verwaltung; Justizministerialblatt; Reichs-Centralblatt; Kirchliches Gesetz- und Verordnungsblatt; Centralblatt für die gesammte Unterrichtsverwaltung; Centralblatt für das Abgabenwesen

möglichst chronologisch zusammengestellt unter dem Titel:

Gesetze und Verordnungen nebst den sonstigen Erlassen für den preuß. Staat und das deutsche Reich. Jahrg. 1882. Von G. A. Grotefend, Regierungsrath.

Diese an jede Gesetz-Sammlung anschließenden Jahrgänge bieten in **einem Bande handlichen Formats,** was beim Abonnement auf obige Zeitschriften

mühsam **aus 7 Bänden** in verschiedenem und unbequemem Format zusammengesucht werden muß; außerdem wird das Nachschlagen durch ein ausführliches Sachregister wesentlich erleichtert. Ein weiterer Vorzug ist die **große Billigkeit.** Das Abonnement auf obige Zeitschriften kostet ca. 40 *M.* Die Grotefend'sche Sammlung liefert **dasselbe Material in einem Bande handlichen Formats, möglichst chronologisch geordnet und mit Register versehen, für durchschnittlich nur 6 bis 8 Mark pro Jahrgang.** — Unsere Sammlung gibt auch hinreichend schnell Kenntniß der erlassenen Gesetze und Verordnungen rc., indem gewöhnlich alle 6—8 Wochen ein Heft erscheint; bei genügendem Material erscheinen die Hefte schneller.

Früher sind von demselben Herausgeber, Regierungsrath **Grotefend,** erschienen:

1) **Das allgemeine Preußische Landrecht und die Gesetze vor 1806;** ergänzt bis auf die neueste Zeit. Broch. 18 M., geb. 20 M.

Dasselbe enthält: den Text des Allgemeinen Landrechts in seiner heutigen Gestalt mit genauer Hinweisung auf die gesetzlichen Bestimmungen, welche dasselbe abgeändert oder ergänzt haben; die Gesetze und Verordnungen aus der Zeit vor 1806, welche und wie sie noch jetzt Geltung und Bedeutung haben; ein vollständiges Sachregister.

Schon die Zusammenfassung in einem Band empfiehlt diese Ausgabe gegenüber den mehrbändigen. Einen großen Vorzug vor allen anderen bewirkt aber die genaue Verweisung auf die umfassende spätere Gesetzgebung, welche allenthalben von dem Landrecht losgebröckelt und viele seiner Bestimmungen durch neue ersetzt hat. Die Verweisung ist in den Anmerkungen geschehen, während der Text unversehrt wiedergegeben ist: ein Verfahren, das nur gebilligt werden kann, da nur so dem Richter die volle Freiheit der Erwägung bleibt, inwieweit die Sätze des Landrechts durch das neue Recht beseitigt sind.

2) **Die Gesetze und Verordnungen für den Preußischen Staat und das Deutsche Reich 1806 bis 1875.** 3 Bde. mit Register, broch. 42 M. 50 Pf., geb. 50 M.

3) — — **Supplementband 1876—1879.** Br. 10 M., geb. 11 M. 50 Pf.

4) — — **Das ganze Werk mit Supplement bis 1879** incl. broch. 50 M., geb. 58 M.

5) — — **Jahrgang 1880.** Broch. 6 M. 50 Pf., geb. 8 M.

6) — — **Jahrgang 1881.** Broch. 9 M. 25 Pf., geb. 10 M. 75 Pf.

7) — — **für die Provinz Hannover.** Broch. 22 M. 50 Pf., geb. 25 M.

Letztere enthalten: alle Hannover'schen Gesetze und Verordnungen (1818—1866), insoweit dieselben noch Gültigkeit haben; alle seit der Vereinigung des Königreichs Hannover mit dem Preußischen Staate erlassenen besonderen Gesetze und Verordnungen; ein vollständiges Sachregister.

Die Anordnung des Stoffes ist eine chronologische, jedoch so, daß einem jeden Gesetze und jeder Verordnung alle etwaigen späteren Abänderungen, Ergänzungen und Erläuterungen hinzugefügt sind, jedes Gesetz ꝛc. also in der **jetzt gültigen Fassung** abgedruckt ist. Wird diese Gesetz-Sammlung demnach vermöge ihrer Vollständigkeit die 48 Bände der Hannover'schen Gesetz-Sammlung für den praktischen Gebrauch völlig entbehrlich machen, so bietet sie außerdem in Folge der Anordnung des Stoffes den großen Vortheil, daß beim Nachschlagen eines Gesetzes ꝛc. niemals darüber ein Zweifel bleibt, ob und inwiefern dessen Bestimmungen etwa durch spätere Gesetze und Verordnungen geändert worden sind. Das mit besonderer Sorgfalt ausgearbeitete Sachregister setzt Jedermann in den Stand, sich des Buches mit Leichtigkeit und Zuverlässigkeit zu bedienen.

Man unterscheide ausdrücklich, daß in dem sub 2) genannten Werke, wie überhaupt in allen preußisch-deutschen Gesetzsammlungen nur die Gesetze ꝛc. enthalten sind, während in die Jahrgänge von 1880 an **nicht nur diese, sondern auch noch die Ministerial-Erlasse, Cirkular-Verfügungen ꝛc. ꝛc. aus dem Reichs-Centralblatt und den amtl. Mittheilungen der staatlichen und kirchlichen Centralbehörden, dem Centralblatt für das Abgabenwesen, sowie die Entscheidungen der höchsten Gerichtshöfe aufgenommen werden.**

Wie sehr der Plan der Grotefend'schen Bearbeitung der Preußisch-Deutschen Gesetzsammlung den Bedürfnissen des betheiligten Publikums entsprochen, das beweisen die empfehlenden Anerkennungen in amtlichen Erlassen seitens Königl. Staatsminister, Oberpräsidenten und Regierungen, die günstigen Beurtheilungen durch Fachzeitschriften und die Tagespresse („Goldtammer's Archiv für preuß. Strafrecht", „Zeitschrift für die freiwillige Gerichtsbarkeit", „Berliner Gerichts-zeitung", „Jenaer Literaturblatt", „Norddeutsche Allgemeine Zeitung", „Neue Preußische (Kreuz-) Zeitung", „Schlesische Zeitung", „Kölnische Zeitung", „Königsberger Hartung'sche Zeitung", „Kölnische Volkszeitung", „Frankfurt. Journal", „Frankfurt. Zeitung", „Altonaer Nachrichten", „Magdeburger Nachrichten", „Schleswig-Holsteinische Landeszeitung", „Flensburger Norddeutsche Zeitung", „Echo der Gegenwart", „Hamburgischer Correspondent", „Wiener Neue freie Presse" ꝛc.), sowie die ungetheilt beifällige Aufnahme und Verbreitung in den Kreisen der Beamten und Industriellen.

Zur Erleichterung der Anschaffung ist die Einrichtung getroffen, daß das Werk jederzeit vollständig gebunden bei einer **Anzahlung von nur 15 Mark und monatlichen Theilzahlungen von 5 Mark** bezogen werden kann.

Ferner empfehlen wir die nachstehend verzeichneten anderen juristischen Werke unseres Verlages:

Das Hinterlegungswesen bei den Amtsgerichten nach der Hinterlegungsordnung vom 14. März 1879 und der Verfügung vom 9. Juli 1879, mit Anmerkungen und Sachregister von **O. Rudorff**, Amtsrichter. Preis 1 Mark.

Die Gesetze betreffend das Notariat in der Rheinprovinz, mit Anmerkungen, Gebührentabellen und Sachregister versehen von **O. Rudorff**, Landrichter. 3 M. 50 Pf.

Die Ausführungs-Gesetze, -Verordnungen und -Verfügungen zu den vier großen Reichsjustizgesetzen von 1877 (Gerichtsverfassungsgesetz, Civilprozeß-, Strafprozeß- und Konkursordnung) für den Handgebrauch zusammengestellt und mit Parallelstellen und Anmerkungen, sowie einem chronologischen Inhaltsverzeichniß und Sachregister versehen von **Otto Rudorff**, Amtsrichter. 1304 S., gebunden 8 M.

Nachtrag dazu, enthaltend **die seit Februar 1880 erschienenen Ausführungs-Gesetze und -Verfügungen** nebst chronologischem Inhaltsverzeichniß, Sachregister und Anmerkungen. 278 S., broch. 2 M.

Christiani C., **Gerichtswesen und gerichtliches Verfahren in Preußen** nach dem Inkrafttreten der Reichsjustizgesetze. Preis 4 Mark.

— — **Deutsches Gerichtsverfahren** nach den Reichsjustizgesetzen. Preis 3 Mark.

Wie hilft man sich in Rechtssachen? Populäres Handbuch für den Verkehr mit den Gerichten nach den Reichsjustiz-Gesetzen, enthaltend den Gang des Prozeßverfahrens vor den Civil- und Strafgerichten, sowie das Konkurs-Verfahren nebst den wichtigsten Prozeßformularen. Von einem prakt. Juristen. 1 M. 25 Pf.

Giebe, Reg.- u. Schulrath, **Die Verordnungen betr. das gesammte Volksschulwesen in Preußen.** Nebst ausführlichen Lehrplänen für die ein- bis sechsklassige Volksschule. 4. Aufl. 8. br. 12 M., geb. 14 M.

Giebe, Reg.- u. Schulrath, Vollständige Sammlung der in Preußen gültigen **Prüfungs-Verordnungen** für Seminar-Aspiranten, Volksschullehrer, Lehrer an Mittelschulen und Rektoren, Lehrerinnen und Schulvorsteherinnen rc. 2 Mark.

Geschäftsanweisung für die Gerichtsschreibereien der Amtsgerichte, der Landgerichte und für die Sekretariate der Staatsanwaltschaft bei den Landgerichten. 12. gebd. 1 M. 25 Pfg.

Schollen, M., Die Verrichtungen der Bürgermeister, Polizei-Commissare, Amts- und Gemeinde-Vorsteher rc. in ihrer Eigenschaft als Hülfsbeamte der Staats-Anwaltschaft. Cart. 1 Mark.

Handbuch für Verwaltungsbeamte, unter besonderer Berücksichtigung der für den Regierungsbezirk Düsseldorf erlassenen Polizei-Verordnungen. Im Auftrage der Königlichen Regierung zu Düsseldorf nach amtlichen Quellen bearbeitet. I. Abth. 5 M. Die II. Abth. erscheint in einigen Monaten und kostet höchstens 10 M.

Anweisung betreffend die Behandlung der bei den Justizbehörden entstehenden Einnahmen und Ausgaben vom 30. August 1879 in der durch die Allgemeine Verfügung vom 5. November 1881 abgeänderten Fassung. 75 Pf.

Die Justizgesetze für das Deutsche Reich. Gültig vom 1. Oktober 1879 an. 1) Das Gerichtsverfassungs-Gesetz. 2) Die Civilproceß-Ordnung. 3) Die Strafproceß-Ordnung. 4) Die Konkurs-Ordnung. Mit vollständig. Sachregister. Cart. 3 M., geb. 3 M. 50 Pf.

Die Justizgesetze für das Deutsche Reich nebst den Einführungsgesetzen, Preuß. Ausführungsgesetzen, mit Anmerkungen, Parallelstellen, Sachregistern, und den die Justizgesetze erläuternden Preußischen und Reichsgesetzen. In rothe Leinwand gebunden 5 Mark.

Strafgesetzbuch für das Deutsche Reich. Vom 26. Februar 1876. Text-Ausgabe mit Inhalts-Verzeichniß und Sachregister. Preis 1 Mark.




UNIVERSITY OF MICHIGAN
3 9015 02020 4866


Digitized by Google

